

Das deutsche Bildungssystem ist vom Föderalismus geprägt, woraus eine auf Landesebene geregelte Bildung der Berufsschullehrkräfte einher geht. Aufgrund der Verpflichtung der Bundesländer entsprechende Hochschulabschlüsse aus anderen Ländern zwecks der Förderung von Mobilität anzuerkennen, sind die Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Ländern sowohl für Studierende und Absolventen als auch für ausbildende Institutionen von hoher Relevanz. Daher wird im Rahmen dieser Bachelorarbeit ein Versuch unternommen die Frage Worin unterscheiden sich die Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den deutschen Bundesländern? zu beantworten. Anhand von ausgewählten Kriterien, wie beispielsweise der Dauer, der Ausbildungsorte und der Zweiten Staatsprüfung werden die Strukturen und Rahmenbedingungen der Vorbereitungsdienste in den einzelnen Bundesländern zunächst dargestellt. Hierfür werden im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse neben Informationen sowohl der politisch verantwortlichen als auch der ausbildenden Institutionen insbesondere die rechtlichen Vorgaben der Länder für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Strukturen und Rahmenbedingungen deutschlandweit von Diversität geprägt sind. So variiert beispielsweise die Dauer des Vorbereitungsdienstes zwischen zwölf und 24 Monaten. Die angehenden Lehrkräfte besuchen neben ihrer Ausbildungsschule unterschiedliche weitere Lernorte. Die Zweite Staatsprüfung unterscheidet sich unter anderem in der Zusammensetzung der Prüfungsteile. Gleichwohl gibt es zwischen den Vorbereitungsdiensten einige Parallelen. So ist in allen Bundesländern ähnlich strukturierter Ausbildungsunterricht vorgesehen und es besteht in der Regel die Möglichkeit den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren.

In den »Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik« werden wissenschaftliche Untersuchungen aus dem Arbeitsbereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Osnabrück veröffentlicht. Hierunter fallen herausragende studentische Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten), Forschungsberichte, Working Papers oder weitere wissenschaftliche Beiträge. Das Ziel der Schriftenreihe liegt in der zeitnahen und leicht zugänglichen Publikation relevanter Forschungsergebnisse im Feld der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Josephine Lechtermann

Strukturen und Rahmen- bedingungen des Vorbereitungs- dienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Ein bundesweiter Vergleich

Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Volume 3

In den „Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ werden wissenschaftliche Untersuchungen aus dem Arbeitsbereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Osnabrück veröffentlicht. Hierunter fallen herausragende studentische Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten), Forschungsberichte, Working Papers oder weitere wissenschaftliche Beiträge. Das Ziel der Schriftenreihe liegt in der zeitnahen und leicht zugänglichen Publikation relevanter Forschungsergebnisse im Feld der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Weitere Bände in der Reihe https://www.bwp.uni-osnabrueck.de/forschung/reihen_herausgeberschaften/osnabruecker_schriften_zur_berufs_und_wirtschaftspaedagogik.html



Thomas Bals ist Professor für Berufspädagogik an der Universität Osnabrück und seit 2021 Herausgeber der Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik



Dr. Janika Grunau ist Vertretungsprofessorin für Berufspädagogik an der Universität Osnabrück und seit 2021 Herausgeberin der Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik



Silke Lange ist Juniorprofessorin für Berufs- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Osnabrück und seit 2020 Herausgeberin der Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik



Dietmar Frommberger ist Professor für Berufs- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Osnabrück und seit 2020 Herausgeber der Osnabrücker Schriften zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Josephine Lechtermann

Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Ein bundesweiter Vergleich



Josephine Lechtermann, B.A.
Universität Osnabrück
jlechtermann@uni-osnabrueck.de

Diese Arbeit wurde im Dezember 2019 an der Universität Osnabrück als Bachelorarbeit im Studiengang *Berufliche Bildung - Pflegewissenschaft* eingereicht.

CC-BY-SA

2021 Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Osnabrück

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliographie.

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.de> abrufbar

ISSN: 2627-9282

Vorwort

Die Ausbildung für das berufliche Lehramt erfolgt in zwei Phasen: Auf das universitäre Lehramtsstudium folgt der schulische Vorbereitungsdienst, für den die Bildungs- und Kultusministerien der Länder verantwortlich zeichnen. Zwar sind grundlegende Eckpunkte und Rahmenbedingungen der Ausbildung in der zweiten Phase – ähnlich wie für die erste Phase – durch länderübergreifende Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz standardisiert, nicht zuletzt, um den angehenden Lehrkräften eine innerdeutsche Mobilität zu gewährleisten. Doch in der Realität zeigt sich ein sehr heterogenes Bild der Struktur und Organisation des Vorbereitungsdienstes, wie Frau Lechtermann in ihrer Arbeit für das berufsbildende Lehramt anhand struktureller Analysen aufzeigt. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes variiert zwischen 12 und 24 Monaten, in denen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an der Ausbildungsschule und einer Einrichtung des Landes ausgebildet werden. Grundlage ihrer (Dokumenten-)Analyse sind die De-Jure-Regelungen der Vorberei-

tungsdienste der Länder, die Frau Lechtermann in Bezug auf ausgewählte Kategorien untersucht und vergleicht. Damit leistet Frau Lechtermann einen systematisierenden Beitrag zur Landschaft des Vorbereitungsdienstes für das berufsbildende Lehramt in Deutschland.

Silke Lange

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis.....	III
1 Hinführung.....	1
2 Aktueller Forschungsstand.....	5
3 Vorgehen.....	11
4 Ergebnisse.....	19
4.1 Brandenburg.....	19
4.2 Sachsen-Anhalt.....	23
4.3 Baden-Württemberg.....	28
4.4 Berlin.....	32
4.5 Bremen.....	36
4.6 Hamburg.....	41
4.7 Mecklenburg-Vorpommern.....	46
4.8 Niedersachsen.....	51
4.9 Nordrhein-Westfalen.....	56
4.10 Rheinland-Pfalz.....	60

4.11 Saarland	65
4.12 Sachsen	71
4.13 Schleswig-Holstein.....	75
4.14 Hessen	81
4.15 Bayern.....	86
4.16 Thüringen.....	93
4.17 Übersichtstabelle.....	98
5 Fazit und Ausblick.....	127
Literaturverzeichnis.....	131
Information zum Schriftverkehr.....	152

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersichtstabelle I.....	100
Tabelle 2: Übersichtstabelle II.....	113
Tabelle 3: Übersichtstabelle III.....	123

Kapitel 1

Hinführung

Das deutsche Bildungssystem, und damit insbesondere auch das deutsche Schulsystem und die Lehrerbildung, ist geprägt vom Föderalismus (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, S. 4). Zwar lässt sich eine bundesweit grundlegend gemeinsame strukturelle Gliederung der Lehrerbildung in das lehramtsbezogene Studium, den Vorbereitungsdienst sowie die Fort- und Weiterbildung erkennen, die genauen Strukturen und Rahmenbedingungen werden jedoch auf Landesebene geregelt (vgl. Frommberger& Lange, 2018, S. 11).

Um eine aus dem Föderalismus resultierende Zersplitterung zu vermeiden und Qualitätsstandards sowie eine gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Abschlüssen zu sichern, veröffentlicht die Kultusministerkonferenz (KMK) Beschlüsse sowie Empfehlungen und Vereinbarungen, welche einen verbindlichen Rahmen bilden. Dadurch soll die Mobilität von Arbeitnehmer:innen, Studierenden und Lernenden

über Landesgrenzen hinweg höchstmöglich sichergestellt werden (vgl. KMK, o. J. a, o. S.).

Da die Mobilität von Studierenden, Absolvent:innen und Lehrkräften sowohl für die entsprechenden Personengruppen, als auch für Institutionen der Lehrerbildung relevant sind, beschäftigt sich diese Arbeit konkret mit den Strukturen und Rahmenbedingungen im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und bietet hierbei einen bundesweiten Vergleich. Der Vergleich beschränkt sich dabei allgemein auf den Vorbereitungsdienst nach einem lehramtsbezogenen Masterabschluss oder einer ersten Staatsprüfung. Zudem gibt es eine Vielzahl von Sonderregelungen, für zum Beispiel alternative Ausbildungswege mit dem Ziel Berufsschullehramt, welche Seiten- und Quereinstieg sowie die Fachlehrerausbildung umfassen. Ebenso gibt es diverse Fachspezifika, zum Beispiel für Sonderpädagogik oder die Unterrichtsfächer Musik und Religion. Darüber hinaus wird teilweise zwischen großen und kleinen Fachrichtungen unterschieden oder eine Fachrichtung kann anstelle eines zweiten Fachs vertiefend studiert werden (vgl. LZV §5; vgl. Frommberger& Lange, 2018, S. 12). Aufgrund des Ziels dieser Arbeit, einen allgemeinen Überblick über den Vorbereitungsdienst zu vermitteln, werden diese Fachspezifika ebenso wie die Unterscheidungen zwischen den Fachrichtungen hier nicht näher betrachtet.

Nachdem im folgenden Kapitel der aktuelle Forschungsstand und die Relevanz für die entsprechenden Personengruppen beschrieben werden, wird anschließend das methodische Vorgehen erläutert. Mittels einer Inhaltsanalyse nach Mayring werden die Strukturen und Rahmenbedingungen anhand festgelegter Aspekte, wie zum Beispiel der Dauer des Vorbereitungsdienstes, dem Umfang des Ausbildungsunterrichtes und den Bestandteilen der Zweiten Staatsprüfung, analysiert (vgl. Mayring, 2010, S. 98). Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt zunächst einzeln für jedes Bundesland, wobei die Bundesländer nach der Dauer des Vorbereitungsdienstes sortiert dargestellt werden. Es folgt eine tabellarische Übersicht einiger Vergleichspunkte nach Bundesländern. Die Arbeit schließt mit einem Fazit und einem Ausblick ab.

Kapitel 2

Aktueller Forschungsstand

Im Rahmen des Ziels Mobilität und Qualität in der Lehrerbildung zu ermöglichen, beschloss die KMK 1995 die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), im Jahr 1999 folgte die Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen und 2005 die als Quedlinburger Beschluss bekannten Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (vgl. KMK, o. J. b, o. S.). 2013 verpflichteten sich alle Bundesländer mit dem Beschluss Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften dazu, Absolvent:Innen eines den von der KMK beschlossenen Vorgaben entsprechenden Lehramtsstudiums einen gleichberechtigten Zugang zum entsprechenden Vorbereitungsdienst zu gewähren, unabhängig davon, in

welchem Bundesland der Hochschulabschluss erworben wurde. Gleiches gilt für den Zugang zum Arbeitsmarkt nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes (vgl. KMK, o. J. c, o. S.; vgl. KMK, 2013, S. 2).

Laut dem fünften diesbezüglichen Bericht der KMK wird die Mobilität mittlerweile von allen Ländern entsprechend der Vereinbarungen von 2013 zugelassen, länderspezifische Strukturen und Rahmenbedingungen führen jedoch zu „vermeintlichen Mobilitätshemmnissen“ (KMK, 2019, S. 1). Trotz der Beschlüsse zur Anerkennung und Vereinheitlichung ist die Lehrerbildung weiterhin föderal geregelt, was dazu führt, dass die Ausbildung in allen 16 Bundesländern unterschiedlich geregelt ist und jedes Land eigene rechtliche Grundlagen für die Lehrerbildung hat. Auch wenn die Zahl der Einzelfallprüfungen laut Bericht der KMK weiter rückläufig ist, behalten sich viele Länder vor, die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen von Absolvent:Innen aus anderen Bundesländern zu prüfen (vgl. ebd., S. 2). Beispielsweise lässt Baden-Württemberg Personen mit einem Abschluss im Unterrichtsfach Italienisch oder Russisch aus anderen Bundesländern nur zu, wenn ein Kurs eingerichtet ist (vgl. Kultusministerium Baden-Württemberg, 2018a, o. S.). Dies macht die Strukturen und Rahmenbedingungen im Vorbereitungsdienst für alle Beteiligten relevant.

Ausbildungsinstitutionen und Lehrende benötigen das Wissen, um ihre Studierenden den Anforderungen entsprechend auszubilden. Auf der einen Seite müssen Institutionen die Eckpunkte des Quedlinburger Beschlusses für ihre Studiengänge berücksichtigen, damit die Abschlüsse der Absolvent:innen in anderen Bundesländern anerkannt werden (vgl. KMK, 2019, S. 3). Auf der anderen Seite können beispielsweise bestimmte Fächerkombinationen oder Fächer die Mobilität erheblich einschränken, ohne dass dies den Vorgaben der KMK widerspricht (vgl. ebd., S. 2, 3).

Grundsätzlich sieht die KMK eine Ausbildung mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder Vertiefung einer beruflichen Fachrichtung vor (vgl. KMK, 1995, S. 3). Davon weicht beispielsweise Nordrhein-Westfalen ab und bildet Lehrkräfte für das Lehramt am Berufskolleg auch in zwei Unterrichtsfächern aus (vgl. LVZ §5). Ein Vorbereitungsdienst in zwei Unterrichtsfächern ist in vielen Bundesländern jedoch nicht vorgesehen. Die Vorgabe der KMK umfasst ebenfalls nicht die zusätzliche Ausbildung in einem weiteren Fach, sodass an vielen Universitäten zwar zusätzlich Erweiterungs- oder Ergänzungsfächer studiert werden können, der Vorbereitungsdienst jedoch meist lediglich in zwei Fächern erfolgen kann. Das Verfahren, wie die angehenden Lehrkräfte eine Unterrichtsbefähigung für das weitere Fach erhalten, variiert.

Diese Aspekte zeigen, dass, auch wenn formal kein Verstoß gegen die Vorgaben der KMK vorliegt, der Wechsel des Bundeslandes durch die variierende Ausbildung an Universitäten und Hochschulen beeinflusst werden kann. Um Hindernisse für Studierende beziehungsweise Absolvent:innen möglichst zu vermeiden oder im Vorhinein gezielt darüber informieren zu können, ist es für die verantwortlichen Personen demzufolge relevant, Wissen über den Vorbereitungsdienst in allen Bundesländern zu haben. Für angehende Lehrkräfte ist das Thema ebenfalls aus den genannten Gründen relevant; sie sollten über Mobilitätsmöglichkeiten nach dem Studium informiert sein. Des Weiteren muss die Ausbildung zu den persönlichen Bedürfnissen passen, weshalb auch Aspekte wie die Dauer des Vorbereitungsdienstes, die Möglichkeit einer Teilzeitregelung oder die Anzahl der zu unterrichtenden Stunden sehr relevant sind.

Übersichtsarbeiten sind jedoch nicht öffentlich verfügbar. Es gibt lediglich Linklisten, zum Beispiel vom deutschen Bildungsserver, die den Weg zu weiteren Informationen aus den Bundesländern weisen, oder Webseiten, wie die der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), die einzelne Aspekte des Vorbereitungsdienstes landesweit beleuchten.

Um einen ersten Schritt zur Schließung dieser Informationslücke beizutragen, beschäftigt sich diese Bachelorarbeit mit der Frage Worin unterscheiden sich

die Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den deutschen Bundesländern?. Welche Aspekte dabei verglichen werden, wird im folgenden Kapitel erläutert.

Kapitel 3

Vorgehen

Methodisch handelt es sich bei dieser Bachelorarbeit um eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring mit dem Ziel der inhaltlichen Strukturierung. Hierbei werden im Rahmen einer Dokumentenanalyse gezielt Inhalte zu zuvor festgelegten Aspekten oder Kriterien extrahiert und zusammengefasst (vgl. Mayring, 2010, S. 98). Ziel ist es, Aussagen über den Vorbereitungsdienst mit seinen Strukturen und Rahmenbedingungen zu treffen.

Zur Beantwortung der Frage *Worin unterscheiden sich die Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den deutschen Bundesländern?* bieten sich als zugrunde gelegtes Material besonders die gültigen rechtlichen Vorgaben der Länder für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung an. Darüber hinaus erscheint ergänzend die Analyse aktueller offizieller Informationen der politisch verantwortlichen oder der ausbildenden Institutionen sinnvoll, weshalb Handreichungen und Websites dieser Institutionen,

soweit vorhanden, ebenfalls einbezogen werden. Bei Unklarheiten oder nicht behandelten Themen wurden, um eine optimale Vergleichbarkeit der Bundesländer zu schaffen, schriftliche Anfragen an die entsprechenden Institutionen gestellt.

Damit handelt es sich bei den analysierten Dokumenten zum einen um rechtliche Grundlagen, welche im Rahmen landespolitischer Entscheidungsprozesse entstanden, verabschiedet und veröffentlicht wurden. Sie adressieren alle am Vorbereitungsdienst direkt oder indirekt beteiligten Personen und Institutionen. Zum anderen handelt es sich um von Institutionen aufbereitete, veröffentlichte Informationen, die rechtliche Grundlagen, aber auch weiterführende Informationen, zum Beispiel zur konkreten Umsetzung, liefern. Die Zielgruppe besteht dabei aus am Vorbereitungsdienst oder an einer Laufbahn als Lehrkraft interessierten Personen. In Abhängigkeit der Dokumente, zum Beispiel bei Handreichungen, umfasst die Zielgruppe darüber hinaus die Lehrenden und Lernenden im Vorbereitungsdienst.

Nach der Betrachtung der im Kapitel aktueller Forschungsstand beschriebenen Vorgaben der KMK, nach denen einige Aspekte der Lehrerbildung mittlerweile bundesweit in einem einheitlichen Rahmen geregelt werden müssen und die Anerkennung von Abschlüssen länderübergreifend vorgeschrieben ist, kann vermutet werden, dass sich einige Aspekte des Vorbereitungsdienstes rechtlich mindestens ähneln. Es kann

angenommen werden, dass die durch die KMK vorgeschriebenen Aspekte im entsprechenden Rahmen in allen Ländern umgesetzt sind (vgl. KMK, 2019, S. 2). Aufgrund des Bildungsföderalismus ist jedoch anzunehmen, dass die rechtlichen Regelungen in ihrer Struktur sowie in nicht explizit vorgeschriebenen Aspekten divergieren.

Daher werden im Folgenden die beschriebenen Dokumente analysiert. Da bisher keine ähnliche, die Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienst an berufsbildenden Schulen vergleichende Arbeit verfügbar ist und dementsprechend nicht auf erprobte Analysekriterien zurückgegriffen werden kann, wurden nach Durchsicht der rechtlichen Regelungen zu analysierende Aspekte festgelegt um dennoch eine strukturierte Analyse zu gewährleisten. Anhand dieser Aspekte werden die vorliegenden Informationen im Kapitel *Ergebnisse* zusammengefasst für jedes einzelne Bundesland dargestellt. Bei der Analyse wird allgemein der Vorbereitungsdienst nach einem entsprechenden lehramtsbezogenen Masterabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung betrachtet. Auf die Analyse von Strukturen und Rahmenbedingungen von Vorbereitungsdiensten im Rahmen des Seiten- oder Quereinstiegs, von berufsbegleitenden Vorbereitungsdiensten oder vom Vorbereitungsdienst für zum Beispiel Fach- oder Praxislehrkräfte oder nach einem Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik ohne Unterrichtsfach wird jedoch verzichtet. Ebenfalls wird

nicht auf fachspezifische Besonderheiten, welche in vielen Ländern für Sonderpädagogik oder Fächer wie Religion und Musik existieren, eingegangen.

Diese umfassen die rechtlichen Grundlagen, die Dauer des Vorbereitungsdienstes, ob er in Teilzeit absolviert werden kann, Daten für den Beginn und die Bezeichnung der angehenden Lehrkräfte während ihres Vorbereitungsdienstes. Falls dies zur Einordnung der nachfolgenden Aspekte relevant ist, wird, soweit vorhanden, die Gliederung des Vorbereitungsdienstes in Phasen beschrieben. Es wird analysiert, ob die Ausbildung in einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung erfolgt, oder ob andere Fachkombinationen ausgebildet werden und ob die Ausbildung in einem weiteren Fach parallel erfolgen kann. Weiterhin wird untersucht, an welchen Ausbildungsstellen der Vorbereitungsdienst stattfindet. Hierbei meint der Begriff Ausbildungsschule im Folgenden, in Abhängigkeit der landesspezifischen Bezeichnung, immer eine öffentliche berufliche oder berufsbildende Schule oder ein Berufskolleg und in der Regel auch staatlich anerkannte Ersatzschulen. Des Weiteren wird analysiert, wer die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt. Anschließend wird der Blick auf die Einrichtung oder die Einrichtungen, oft ein Studienseminar, gerichtet, an der unter anderem die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung durchgeführt wird. Diesbezüglich wird herausgearbeitet wie viele Stunden die

Referendar:innen an diesem Ausbildungsort ausgebildet werden, welche Personen die Ausbildung durchführen und an welchen Standorten im Bundesland dieser Ausbildungsteil erfolgen kann. Darüber hinaus wird betrachtet, in welchem Umfang und durch wen Unterrichtsbesuche durchgeführt werden. Der Begriff *Unterrichtsbesuch* beschreibt dabei, dass eine oder mehrere ausbildende Personen im Unterricht der Lehrkraft im Referendariat hospitieren. Die landesspezifische Bezeichnung weicht teilweise davon ab. Zudem wird die Ausbildung an der Ausbildungsschule analysiert, wobei herausgestellt wird, wie viele Stunden die Referendar:innen wöchentlich mit Ausbildungsunterricht verbringen.

Sofern nicht anders angegeben, umfasst der Ausbildungsunterricht Hospitationen, angeleiteten/begleiteten Unterricht und selbstständigen/eigenständigen Unterricht. Während die Bezeichnungen landesspezifisch leicht variieren, beschreiben sie gleiche Konzepte und werden daher hier synonym verwendet: Hospitation beschreibt die Beobachtung von Unterricht während angeleiteter/begleiteter Unterricht die Durchführung von gegebenenfalls unterstützt geplantem Unterricht im Rahmen des Lehrauftrags der anleitenden oder begleitenden Lehrkraft beschreibt. Selbstständiger oder eigenständiger Unterricht beschreibt die Durchführung von Unterricht im Rahmen eines eigenen Lehrauftrags (vgl. BSPO II §11

Abs. 3). Außerdem wird beleuchtet, durch wen die Referendar:innen an der Ausbildungsschule betreut oder ausgebildet werden. In einigen Ländern erbringen Referendar:innen im Laufe des Vorbereitungsdienstes eine weitere Leistung, wie zum Beispiel eine Hausarbeit, welche ebenfalls beschrieben wird. Anschließend wird untersucht, wer die Leistung der Referendar:innen im Vorbereitungsdienst wie bewertet, wie die Zweite Staatsprüfung aufgebaut ist und wie oft sie bei Nichtbestehen wiederholt werden kann. Das Nichtbestehen umfasst hierbei auch Prüfungen, die als nicht bestanden gelten. Auf den Umgang mit Täuschungsversuchen wird in diesem Zusammenhang nicht eingegangen. Wann die Staatsprüfung oder einzelne Bestandteile bestanden sind, wird nicht analysiert, da dies für die Darstellung von Strukturen und Rahmenbedingungen nur wenig relevant ist. Es wird beschrieben, wie die Abschlussnote errechnet wird und wie hoch der Bruttoverdienst der Personen im Vorbereitungsdienst monatlich ist, wobei grundsätzlich die Vergütung in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf betrachtet wird. Gegebenenfalls werden die genannten Aspekte um sonstige relevante Informationen ergänzt.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt einzeln für jedes Bundesland, wobei die Bundesländer nach der Dauer des Vorbereitungsdienstes sortiert werden.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung einiger Aspekte in einer Übersichtstabelle. Dabei wird gezielt da-

von abgesehen, alle Aspekte darzustellen. Gründe hierfür sind zum einen, dass bestimmte Aspekte, wie beispielsweise die Berufsbezeichnung, im Rahmen eines kurzen Überblicks einen eingeschränkten Nutzen haben. Zum anderen müssten manche untersuchten Aspekte für eine tabellarische Darstellung so weit gekürzt werden, dass eine derartige Beschreibung nicht sinnvoll erscheint.

Kapitel 4

Ergebnisse

4.1 Brandenburg

Der Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg wird rechtlich durch §§5 und 7 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (BbgLeBiG) und die Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Brandenburg (OVP, im Folgenden OVP[a]) geregelt (vgl. Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg, 2019a, o. S.). Im Vorbereitungsdienst in Brandenburg werden die so genannten Studienreferendare in dieser Phase über eine Dauer von zwölf Monaten ausgebildet (vgl. OVP[a] §§5 Abs. 3, 14 Abs. 1). Abweichend verlängert sich die Dauer auf 18 Monate, falls das Studium der Lehrkraft im Referendariat nicht die geforderten schulpraktischen Studien umfasst hat oder die im BbgLeBiG angegebene Regelstudienzeit unterschritten wurde (vgl. BbgLeBiG §5 Abs. 2 i. V. m. OVP[a]

§14 Abs. 1). Eine Absolvierung in Teilzeit ist auf Antrag des Bewerbenden möglich; der Vorbereitungsdienst verlängert sich dann auf 18 beziehungsweise 24 Monate (vgl. OVP[a] §14 Abs. 5). Die Einstellung kann in der Regel zweimal jährlich erfolgen, die Einstellungstermine werden vom zuständigen Ministerium veröffentlicht (vgl. ebd. §3 Abs. 1). Aktuell sind diese auf den 1. Februar und den 1. August jedes Jahres festgelegt (vgl. Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg, 2019c, o. S.). In Brandenburg erfolgt der Vorbereitungsdienst in zwei Fächern, davon in mindestens einer beruflichen Fachrichtung (vgl. Lehramtsstudienverordnung §14 Abs. 1 i. V. m. OVP[a] §15 Abs. 1). Eine parallele Ausbildung in einem weiteren Fach ist nicht vorgesehen. Die Ausbildung erfolgt an Studienseminaren und Ausbildungsschulen (vgl. OVP[a] §17 Abs. 1). Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung ist in der OVP[a] nicht explizit beschrieben, lediglich für die Durchführung und Planung der Prüfung ist die Seminarleitung als verantwortliche Person benannt (vgl. ebd. §24 Abs. 1).

Die Ausbildung am Studienseminar umfasst individuelle, fachbezogene und überfachliche Lernangebote. Hierbei entfallen auf die individuellen Ausbildungsangebote drei, auf die weiteren Ausbildungsangebote vier Wochenstunden (vgl. ebd. §16 Abs. 1, 2). Die Ausbildung findet für das Lehramt an berufsbildenden Schulen am Studienseminar in Cottbus statt

und wird durch Fachleitende und Ausbildungscoaches durchgeführt (vgl. Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg, 2019b, o. S.; vgl. Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg, 2019d, S. 16).

Der Ausbildungsunterricht am Lernort Schule umfasst in Brandenburg Hospitation und eigenständigen Unterricht in einem Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden, wobei mit mindestens sechs Stunden Unterrichten begonnen werden sollte. In der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes sollen mindestens zehn Stunden Hospitation und selbstständiger Unterricht durchgeführt werden. Innerhalb der ersten zwei Monate kann in Ausnahmefällen angeleiteter Unterricht den selbstständigen ersetzen (vgl. OVP[a] §17 Abs. 4). Während des Vorbereitungsdienstes werden die Referendar:Innen von damit beauftragten Lehrkräften betreut (vgl. ebd. §17 Abs. 3). Unterrichtsbesuche werden von Ausbildenden und Leitenden der Schule, sowie von Ausbildenden des Studienseminars durchgeführt. Die betreffenden Personen hospitieren und führen Auswertungsgespräche. Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst nennt hierfür keine näheren Spezifikationen (vgl. OVP[a] §17 Abs. 6). Bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Unterrichtsprobe im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erstellt die Schulleitung der Ausbildungsschule eine Bewertung über die Kompetenzentwicklung der Lehrkraft im Referendariat hinsichtlich der durch die Ordnung festgelegten

Ziele des Referendariats, die mit einer Note abschließt und leitet diese ans Studienseminar weiter (vgl. ebd. §18).

Die Staatsprüfung setzt sich zusammen aus Unterrichtsproben in den Ausbildungsfächern, welche zusammen die unterrichtspraktische Prüfung bilden, und einer mündlichen Prüfung, meist einem Kolloquium (vgl. ebd. §21). Die zu prüfende Person bestimmt in Absprache mit Schulleitung oder Seminarleitung das Thema und die Klasse beziehungsweise den Kurs, in dem die Unterrichtsproben durchgeführt werden (vgl. ebd. §§22, 26 Abs. 3). Beide Unterrichtsproben werden bezüglich Planung und Durchführung einzeln bewertet, das arithmetische Mittel ergibt die Teilnote für die unterrichtspraktische Prüfung (vgl. ebd. §26). Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung von bis zu drei zu prüfenden Personen mit gleicher Fächerkombination in der gleichen Schulform durchgeführt werden und dauert dann maximal zwei Stunden. Bei weniger zu prüfenden Personen ist die Dauer entsprechend anteilig kürzer. Die zu prüfenden Personen können einen thematischen Rahmen vorschlagen, die Seminarleitung legt das Thema spätestens zwei Wochen vor der Prüfung fest. Die Prüfung schließt mit einer Note ab (vgl. ebd. §27). Die Abschlussnote setzt sich aus den zuvor genannten Beurteilungen zusammen. Hierbei wird die Note der unterrichtspraktischen Prüfung fünffach, die des Kolloquiums zweifach und die der Bewertung der Schule

dreifach gewichtet (vgl. ebd. §29 Abs. 1). Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, kann sie bis auf Ausnahmefälle nach einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes einmalig wiederholt werden (vgl. ebd. §33). Referendar:Innen in Brandenburg erhalten einen Grundbetrag von 1427,62 Euro monatlich, gegebenenfalls kommen Familienzulagen hinzu (vgl. GEW, 2018, o. S.).

4.2 Sachsen-Anhalt

Der 16-monatige Vorbereitungsdienst in Sachsen-Anhalt ist rechtlich durch die *Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt* (LVO-Lehramt) geregelt. Das Zulassungsverfahren ist durch eine separate Verordnung beschrieben (vgl. Landesportal Sachsen-Anhalt, 2019a, o. S.; LVO-Lehramt §4 Abs. 1). Der Vorbereitungsdienst ist in der Regel in eine viermonatige Einführungsphase und eine achtmonatigen Qualifizierungsphase unterteilt und endet mit der Prüfungsphase (vgl. LVO-Lehramt §4 Abs. 2).

Die Möglichkeit der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist in den rechtlichen Grundlagen nicht beschrieben. Diese Angabe entspricht der Aussage der GEW, dass in Sachsen-Anhalt keine Teilzeitregelung existiert (vgl. GEW, 2019, o. S.).

Der Vorbereitungsdienst kann in Sachsen-Anhalt jährlich am 1. April und am 1. September begonnen

werden (vgl. Landesportal Sachsen-Anhalt, 2019b, o. S.).

Die Berufsbezeichnung der Personen im Vorbereitungsdienst ist nicht eindeutig definiert, in der LVO-Lehramt werden die Bezeichnungen *Anwärter*, *Referendar* und *Lehrkraft im Vorbereitungsdienst* genutzt, eine nähere Definition oder Abgrenzung der Begriffe zueinander erfolgt nicht.

Der Vorbereitungsdienst erfolgt in einer beruflichen Fachrichtung sowie in einem Unterrichtsfach oder einer speziellen beruflichen Fachrichtung (vgl. LVO-Lehramt §7 Abs. 3).

Die Ausbildung kann entweder zusätzlich zu oder statt einem der Fächer des Masterabschlusses oder der ersten Staatsprüfung auch in einem Fach, für das ein gleichwertiger Abschluss vorliegt, erfolgen (vgl. ebd. §7 Abs. 7).

Lernorte sind das staatliche Seminar und Ausbildungsschulen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Referendar:Innen liegt bei der Leitung des Seminars (vgl. ebd. §6).

Am Seminar hat die Ausbildung insgesamt einen Umfang von mindestens 335 Stunden, davon entfallen 130 auf das pädagogische Seminar und je 102,5 Stunden auf die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach (vgl. ebd. §7 Abs. 3; vgl. Landesportal Sachsen-Anhalt, 2019b, o. S.). Grundsätzlich sind die Referendar:Innen an einem, unter Umständen an ein- einhalb Tagen pro Woche für die Seminausbildung

von den Tätigkeiten an der Ausbildungsschule freizustellen (vgl. LVO-Lehramt §7 Abs. 5).

Die seminaristische Ausbildung erfolgt in Magdeburg und wird von Haupt- und Fachseminarleitungen durchgeführt (vgl. Landesportal Sachsen-Anhalt, 2019b, o. S.; vgl. LVO-Lehramt §6). Sie besuchen die Referendar:innen sowohl einzeln als auch gemeinsam im Unterricht (vgl. LVO-Lehramt §8 Abs. 9).

Die Ausbildung an der Schule umfasst neben Ausbildungsunterricht andere schulische Veranstaltungen (vgl. ebd. §8 Abs. 2). Dabei finden wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht statt, wovon die Referendar:innen im ersten Monat zwei bis vier, in den folgenden drei Monaten zwei Stunden hospitieren können (vgl. LVO-Lehramt §8 Abs. 6). Nach dem ersten Monat sollen Referendar:innen wöchentlich sechs bis acht, ab Beginn der Qualifizierungsphase acht bis zehn Stunden eigenverantwortlich unterrichten, wobei zwei Stunden zum Beispiel auf Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften entfallen dürfen. Bei Bedarf kann die Einführungsphase einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden, die Qualifizierungsphase verkürzt sich entsprechend (vgl. ebd. §8 Abs. 7).

Die Referendar:innen werden von der Schulleitung oder einer damit beauftragten Person in schulorganisatorische Aspekte eingeführt, Mentoringpersonen führen in die unterrichtlichen Bedingungen und die Klassenlehrertätigkeiten ein. Dabei soll während

der Ausbildungen ein zu Beginn geplanter Mentoringpersonenwechsel stattfinden (vgl. ebd. §8 Abs. 3, 4).

Während des Vorbereitungsdienstes sind in Sachsen-Anhalt ein Schulrechtstest und eine Leistung, durch welche geprüft werden soll, dass die Lehrkraft im Referendariat über eine sogenannte fachbezogene Problemsicht verfügt, verpflichtend. Darüber hinaus erstellen die Referendar:innen begleitend ein Portfolio über den Ausbildungsverlauf, welches auf Verlangen beim staatlichen Seminar vorgelegt werden muss (vgl. ebd. §9 Abs. 2, 5). Des Weiteren können Referendar:innen auf Antrag eine besondere Ausbildungsleistung erbringen, welche auf einen der Prüfungsteile der Laufbahnprüfung angerechnet werden kann (vgl. ebd. §9 Abs. 7).

Die Leistung der Lehrkraft im Referendariat sowohl im schulischen, als auch im seminaristischen Teil der Ausbildung werden von den zuständigen Ausbildenden mit einer Note bewertet. Die Bewertungen sowie die Note des Schulrechtstests und der selbstbestimmten Ausbildungsleistung werden gewichtet zur Ausbildungsnote zusammengefasst (vgl. ebd. §9 Abs. 4, 6).

Die Prüfungsphase beginnt mit der Mitteilung des Termins für den ersten Prüfungsteil (vgl. ebd. §15). Die Zweite Staatsprüfung, in Sachsen-Anhalt als Laufbahnprüfung bezeichnet, besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern

und einem Kolloquium. Alle Teile finden in der Regel an einem Tag statt (vgl. ebd. §12).

Im Fach und der beruflichen Fachrichtung, oder in den zwei beruflichen Fachrichtungen der Ausbildung führt die Lehrkraft im Referendariat jeweils eine 45-minütige Unterrichtseinheit in bekannten Lerngruppen durch. Auf Antrag kann gegebenenfalls ein fächerverbindender Unterricht oder ein Projekt durchgeführt werden, oder eine der beiden Unterrichtseinheiten länger als 45 Minuten dauern (vgl. ebd. §16 Abs. 1-3). Die Themen werden von den Fachseminarleitungen in Absprache mit den Fachlehrkräften festgelegt (vgl. ebd. §16 Abs. 4). Im Vorhinein erstellt die Lehrkraft im Referendariat jeweils eine schriftliche Unterrichtsplanung, welche ebenso wie die anschließende Besprechung des Unterrichts in die Note einfließt (vgl. LVO-Lehramt §16 Abs. 5, 6). Das circa 60-minütige Kolloquium stellt in der Regel den abschließenden Teil der Laufbahnprüfung dar und beinhaltet eine bis zu 30-minütige Präsentation. Es soll geprüft werden, inwieweit die Lehrkraft im Referendariat sich mit komplexen Fragestellungen auseinandersetzen kann, wobei eine Verbindung zwischen theoretischen und unterrichtspraktischen Inhalten geknüpft werden sollte. Das Kolloquium wird mit einer Note bewertet (vgl. ebd. §17).

In die Prüfungsnote fließen die Noten der beiden Prüfungsunterrichte und des Kolloquiums zu je einem Drittel ein (vgl. ebd. §19 Abs. 1). Das arithmetische

Mittel der Prüfungs- und der Ausbildungsnote bilden die Abschlussnote (vgl. ebd. §22 Abs. 1).

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmalig wiederholt werden. Sollten vorher zwei Teile der Prüfung mindestens mit ausreichend bewertet worden sein, werden diese angerechnet und nicht wiederholt (vgl. ebd. §25 Abs. 1, 3).

Referendar:innen haben in Sachsen-Anhalt einem monatlichen Grundverdienst in Höhe von 1418,85 Euro, gegebenenfalls ergänzt um Familienzuschläge (vgl. GEW, 2018, o. S.).

4.3 Baden-Württemberg

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Baden-Württemberg wird rechtlich durch die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (BSPO II) geregelt (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, o. J., o. S.). Damit ist Baden-Württemberg eines der wenigen Bundesländer mit einer eigenen Verordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Die als Studienreferendare bezeichneten Personen absolvieren hier, beginnend am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien, einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst (vgl. ebd., o. S.). Dieser gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, wobei der erste bis zum

Ende des Schuljahres dauert in welchem der Vorbereitungsdienst begonnen wurde. Der zweite Abschnitt umfasst ein Schuljahr und endet nach der Prüfung (vgl. BSPO II §11). Der Vorbereitungsdienst kann bei Erfüllung von vorgegebenen Gründen in Teilzeit absolviert werden und dauert dann fünf Halbjahre (vgl. ebd. §13a). Die Referendar:innen in Baden-Württemberg werden in zwei Fächern ausgebildet, wobei die Ausbildung an Seminaren und Ausbildungsschulen erfolgt (vgl. ebd. §4 Abs. 2, §5). Es muss eine den KMK-Vorgaben entsprechende erste Staatsprüfung oder ein entsprechender Masterabschluss in mindestens zwei Fächern oder beruflichen Fachrichtungen vorliegen, die in Baden-Württemberg angeboten werden. Als Fach, in welchem ausgebildet wird, kann auch das Fach einer in der BSPO II bestandenen Erweiterungsprüfung gewählt werden (vgl. BSPO II. §4 Abs. 1, 3). Zugelassen werden kann ebenfalls, wer einen der in der Prüfungsordnung beschriebenen Abschlüsse oder ein erstes Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium hat. Die Fächer oder Fachrichtungen, in denen die Bewerber:innen ausgebildet werden, bestimmt das Kultusministerium abhängig von der wissenschaftlichen Ausbildung (vgl. BSPO II §2 Abs. 4). Die Direktor:in des Seminars ist sowohl vorgesetzte Person als auch Ausbildungsleitung und trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Referendar:innen (vgl. ebd. §6, 8). Die Ausbildung am Seminar kann an den

Standorten Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe und Weingarten bei Ravensburg absolviert werden (vgl. Kultusministerium Baden-Württemberg, 2018b, S. 1). Über den Ausbildungsumfang am Seminar wird in der BSPO II keine Aussage getroffen.

Die Ausbildung am Seminar umfasst neben festgelegten Themengebieten auch ein verbindliches Ausbildungsgespräch und Unterrichtsbesuche der Referendar:innen durch die für sie zuständigen Seminarlehrkräfte. Hierbei sollen im ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel zwei und im zweiten Abschnitt mindestens ein Unterrichtsbesuch in jedem der beiden Fächer stattfinden (vgl. BSPO II §12 Abs. 2, 3). Darüber hinaus sind ebenfalls Unterrichtsbesuche durch die Leitung der Ausbildungsschule vorgeschrieben. Diese hat jede Studienreferendar:in während des Vorbereitungsdienstes mindestens einmal pro Fach zu besuchen (vgl. ebd. §13 Abs. 2).

Während ihrer Ausbildung werden die Referendar:innen von einer Mentoringperson an der Schule betreut. Diese koordiniert die Ausbildung und besucht die Personen im Vorbereitungsdienst im Unterricht (vgl. ebd. §12 Abs. 2). Die Ausbildung an der Schule umfasst im ersten Ausbildungsabschnitt neben Hospitationen mindestens 40 Stunden begleiteten Unterricht, den die Lehrkraft im Referendariat zunehmend selbstständig durchführt. Im zweiten Abschnitt unterrichten die Referendar:innen wöchentlich zehn bis zwölf Stunden selbstständig, wovon mindestens neun

Stunden im Rahmen eines eigenen kontinuierlichen Lehrauftrags durchzuführen sind (vgl. ebd. §13 Abs. 3, 4).

Die Leistung der Referendar:innen in der Ausbildungsschule wird circa drei Monate vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes in Form der Schulbewertung mittels einer Note durch die Schulleitung beurteilt, wobei der Schwerpunkt der Beurteilung auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt liegt (vgl. ebd. §13 Abs. 5, 6). Die Schulbeurteilung stellt einen der Bestandteile der zweiten Staatsprüfung dar. Weiterer Bestandteil ist eine Schulrechtsprüfung. Diese findet zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts in Form eines circa 30-minütigen Prüfungsgespräches statt. Sie wird bei Nichtbestehen während des Vorbereitungsdienstes wiederholt (vgl. BSPO II §18). Auch die sogenannte Dokumentation, eine schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 30 Seiten, in der sich mit einem „[...] berufspädagogisch-didaktischen Handlungsfeld der eigenen Praxis [...]“ (ebd. §19) auseinandergesetzt wird, stellt einen Teil der Prüfung dar. Darüber hinaus sind ein circa 30-minütiges Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie mit einem von der Lehrkraft im Referendariat gewählten Schwerpunkt und pro Fach ein je circa 30-minütiges fachdidaktisches Kolloquium weitere Bestandteile (vgl. ebd. §§20, 22). Außerdem werden in dem Fach, in dem die Dokumentation geschrieben wurde, ein, in dem anderen

Fach zwei Unterrichtsbesuche zur Beurteilung der unterrichtspraktischen Fähigkeit durchgeführt, wobei bei der Beurteilung die Planung und Reflexion einfließen (vgl. ebd. §21). Alle genannten Prüfungsbestandteile schließen mit einer Note ab, diese stellen gewichtet die Abschlussnote dar, wobei die Schulbeurteilung dreifach, die Schulrechtsprüfung und das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, sowie die fachdidaktischen Kolloquien je einfach und die Dokumentation und die Beurteilung der Unterrichtspraxis je eineinhalbfach einfließen (vgl. ebd. §24). Bei Nichtbestehen können die betreffenden Bestandteile einmalig wiederholt werden (vgl. ebd. §27 Abs. 1).

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten Studienreferendar:innen in Baden-Württemberg einen Brutto-Grundbetrag von 1.462,62€ monatlich, hinzu kommen gegebenenfalls Familienzuschläge und ein Zuschlag zur Personalgewinnung für die Mangelfächer Elektro- und Metalltechnik (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2018c, S. 1).

4.4 Berlin

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Land Berlin wird rechtlich durch die *Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter* (VSLVO), sowie durch das *Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der*

Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (LBiG) geregelt. Ergänzende Angaben finden sich im *Handbuch Referendariat* (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, o. J. b, o. S.). Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate (vgl. VSLVO §6 Abs. 1), während derer die angehenden Lehrkräfte die Berufsbezeichnung *Studienreferendar* tragen (vgl. VSLVO §2 Abs. 1). Das Referendariat darf auf Antrag über 24 Monate in Teilzeit durchgeführt werden; diese Option ist in Berlin nicht auf bestimmte Gründe beschränkt (vgl. ebd. §6 Abs. 9).

Die Einstellungstermine für den Vorbereitungsdienst werden regelmäßig vom Senat festgelegt, die nächsten Termine sind der 03.02.2020 und der 30.07.2020 (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, o. J. b, o. S.).

Ausgebildet werden die Lehramtsanwärter:Innen in Berlin entweder in einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinbildenden Fach oder in zwei beruflichen Fachrichtungen (vgl. LBiG §10 Abs. 2 i. V. m. §5 Abs. 4). Eine Ausbildungsmöglichkeit für ein zusätzliches Fach während des Referendariats ist nicht beschrieben (vgl. ebd. §18 Abs. 1).

Der Vorbereitungsdienst erfolgt an zwei Lernorten: an Schulpraktischen Seminaren und Ausbildungsschulen (vgl. ebd. §10 Abs. 3).

Die Gesamtverantwortung für Organisation und Koordination des Vorbereitungsdienstes liegt bei der Seminarleitung. Außerdem ist die seminarleitende

Person den Lehramtsanwärtern vorgesetzt (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 2017, S. 14f.).

An den Schulpraktischen Seminaren koordinieren Seminarleitungen die Ausbildung und führen fachübergreifende Ausbildungsveranstaltungen durch. Die fachspezifischen Veranstaltungen werden von Fachseminarleitungen durchgeführt (vgl. ebd., S. 14). Die Ausbildung umfasst an den Schulpraktischen Seminaren die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung im Umfang von mindestens 30 Stunden, den für das Allgemeine Seminar vorgeschriebenen Modulen, sowie insgesamt sechs Wochenstunden in den entsprechenden Fachseminaren (vgl. VSLVO §9 Abs. 4). Vorgeschrieben ist das Absolvieren zweier Module, bestehend aus je insgesamt zehn verpflichtenden Bausteinen mit einem Umfang von jeweils mindestens zehn Stunden. Dabei können Teile der Module bereits in die Einführungsveranstaltung integriert sein (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 2017, S. 9, 33ff.). Das Schulpraktische Seminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen befindet sich in Steglitz-Zehlendorf (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, o. J. a, o. S.). Die Ausbildung am Seminar umfasst außerdem Unterrichtsbesuche durch die Fachseminarleitung: je mindestens zweimal in den ersten beiden Halbjahren und mindestens einmal im dritten (vgl. VSLVO §14 Abs. 2).

Am Lernort Schule beinhaltet der Ausbildungsunterricht in Berlin, wie in den meisten Ländern, Hospitationen, angeleiteten Unterricht, sowie selbstständiges Unterrichten. Der Ausbildungsunterricht soll zehn Wochenstunden umfassen, hiervon entfallen mindestens vier auf das selbstständige Unterrichten (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Referat Lehrkräftebildung, 2017, S. 16). Die Referendar:innen werden an der Schule von Schulleitungen und ergänzend dazu von Mentoringpersonen betreut (vgl. VSLVO §10 Abs. 3). Die Leistung der Lehramtsanwärter:innen wird halbjährlich in jedem Fach und jeder Fachrichtung beurteilt (vgl. VSLVO §15 Abs. 2). Darüber hinaus schließen die Module des allgemeinen Seminars mit benoteten Abschlussprüfungen ab (vgl. ebd. §16 Abs. 7). Das arithmetische Mittel der Bewertung der Seminare und der Bewertung der Schule vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung ergibt die Ausbildungsnote (vgl. ebd. §17 Abs. 2). Die Staatsprüfung besteht aus den zuvor genannten Modulen und der Ausbildungsnote. Darüber hinaus wird abschließend je eine unterrichtspraktische Prüfung in den Fächern der Lehramtsanwärter:in absolviert (vgl. ebd. §18 Abs. 2). Die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen sollen hierbei in verschiedenen Jahrgangsstufen durchgeführt werden (vgl. ebd. §22 Abs. 2). Bei Nichtbestehen darf die Prüfung einmalig wiederholt werden (vgl. ebd. §28 Abs. 1). Die Abschlussnote setzt sich aus der Ausbildungsnote, den Modulnoten und

der Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfungen zusammen (vgl. ebd. §23 Abs. 1). Bei dieser werden die schriftliche Planung, die Durchführung und die anschließende mündliche Analyse berücksichtigt, wobei der Fokus auf der Unterrichtsdurchführung liegt (vgl. ebd. §22 Abs. 4). Während ihres Referendariats erhalten Lehramtsanwärter:innen für berufsbildende Schulen in Berlin eine monatliche Besoldung in Höhe von 1385,88 Euro, gegebenenfalls ergänzt durch Familienzulagen (vgl. GEW Berlin, 2019, o. S.).

4.5 Bremen

Der Vorbereitungsdienst im Bundesland Bremen wird rechtlich geregelt durch die Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (APV-L) und das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (BremLAG) (vgl. Landesinstitut für Schule Bremen, o. J. a, o. S.). Er dauert in Vollzeit 18 Monate (vgl. APV-L §3). 2018 wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um das Referendariat in Teilzeit absolvieren zu können. Die wöchentlich zu unterrichtenden Stunden sollen hierbei halbiert werden (vgl. Freie Hansestadt Bremen, 2018, o. S.). Laut Landesinstitut für Schule ist dies bereits umgesetzt, sodass der Vorbereitungsdienst unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Erziehung eines minderjährigen Kindes, in Teilzeit

mit einer 50% Stelle absolviert werden kann (vgl. MAIL_LIS_BREMEN1). Der Vorbereitungsdienst kann in Bremen jeweils zum 1. Februar und zum 1. August begonnen werden (vgl. Landesinstitut für Schule Bremen, 2019, S. 2).

Die Personen im Vorbereitungsdienst werden im entsprechenden Gesetz und der Verordnung als Referendare bezeichnet, eine davon abweichende Dienstbezeichnung ist nicht angegeben (vgl. APV-L). Die Ausbildung erfolgt in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in zwei Fachrichtungen (vgl. ebd. §2 Abs. 3 Satz 3).

Ausgebildet wird in zwei Fächern, Lehrbefähigungen für weitere Fächer, für die ein Studienabschluss vorliegt, können ab der zweiten Staatsprüfung durch Erweiterungsprüfungen erlangt werden (vgl. ebd. §30).

In Bremen findet das Referendariat an zwei Lernorten, der Ausbildungsschule und dem Landesinstitut für Schule, statt (vgl. ebd. §2 Abs. 1).

Zu Verantwortlichkeiten bezüglich der Ausbildung ist hier festzuhalten, dass das Landesinstitut für Schule als Dienstvorgesetzte Person der Referendar:innen und die Senator*In für Kinder und Bildung als Dienstherr:in der Personen im Vorbereitungsdienst fungieren (vgl. MAIL_LIS_BREMEN2).

Das Referendariat in Bremen ist in die Eingangs-, die Haupt- und Prüfungsphase unterteilt. Während der ersten, der sechsmonatigen Eingangsphase, findet eine Einführungsveranstaltung am Institut für Schule

statt. Anschließend verbringen die Referendar:innen in dieser Phase sieben Stunden wöchentlich mit der Ausbildung am Landesinstitut für Schule, wo Fachleitungen und Ausbildungsbeauftragte als Auszubildende fungieren. Die Ausbildung an der Schule umfasst in diesem Zeitraum hauptsächlich Hospitation und angeleiteten Unterricht, das selbstständige Unterrichten bedarf der Zustimmung von Referendar:in, Schule und Landesinstitut (vgl. ebd. §3 Abs. 2, §4 Abs. 5). In der sechsmonatigen Hauptphase verbringen die angehenden Lehrkräfte weiterhin sieben Stunden in der Woche am Landesinstitut für Schule. In ihrer Ausbildungsschule unterrichten sie in dieser Zeit wöchentlich zehn Stunden selbstständig, zwei Stunden entfallen auf Hospitation und angeleiteten Unterricht (vgl. ebd. §3 Abs. 3). Den Referendar:innen wird pro Fach eine Mentoringperson zugewiesen, in deren Unterricht sie hospitieren und die den angeleiteten Unterricht mit den Referendar:innen durchführt (vgl. ebd. §5 Abs. 4). Nach den ersten drei bis fünf Monaten findet ein Perspektivgespräch mit Schulleitung, Mentoringperson und dem zuständigen Auszubildenden des Landesinstitutes über den Ausbildungsstand der Person im Referendariat statt (vgl. ebd. §3 Abs. 3).

Die Prüfungsphase umfasst die verbleibenden sechs Monate des Vorbereitungsdienstes. Während die Ausbildung bezüglich des Umfangs wie in der Haupt-

phase fortgeführt wird, absolviert die Person im Referendariat begleitend die Teile der zweiten Staatsprüfung (vgl. APV-L §3 Abs. 4).

Die Ausbildung an der Schule umfasst neben der direkten Lehrtätigkeit auch die Einbindung in außerunterrichtliche Tätigkeiten, wie Schulentwicklung und die Planung und Durchführung von Klassenfahrten (vgl. ebd. §5 Abs. 1).

Das Landesinstitut für Schule als Lernort hat neben dem Hauptstandort Bremen eine Außenstelle in Bremerhaven (vgl. Landesinstitut für Schule, o. J. b, o. S.).

Während des Vorbereitungsdienstes werden die Referendar:innen in jedem der beiden Fächer der Ausbildung mindestens fünfmal durch die zuständigen Auszubildenden des Landesinstitutes für Schule im Unterricht besucht. Darüber hinaus finden ebenfalls wenigstens fünf Unterrichtsbesuche durch den Auszubildenden für Bildungswissenschaften und mindestens vier Gruppenhospitationen, bei denen andere Referendar:innen im Unterricht hospitieren, statt (vgl. APV-L §4 Abs. 4). Auch die Mentoringpersonen in den Schulen hospitieren im selbstständigen Unterricht der Referendar:innen und geben Feedback. Dies ist während des Vorbereitungsdienstes acht- bis elfmal vorgesehen (vgl. ebd. §5 Abs. 6).

Die Referendar:innen erstellen in Bremen während des Vorbereitungsdienstes begleitend ein Portfolio. Dieses beinhaltet ein Professionsportfolio, welches

in der Regel lediglich der Selbstreflexion dient und nicht bewertet wird. Außerdem umfasst es ein Referenzportfolio, welches einen Bestandteil der Bewerbung für die weitere berufliche Laufbahn darstellt und unter anderem die Dokumentation zweier Unterrichtsreihen umfasst (vgl. ebd. §6).

Begleitend während des Vorbereitungsdienstes wird durch die Ausbildungsschule ein Gutachten erstellt, das die Leistung und Entwicklung der Person im Referendariat beschreibt und mit einer Note abschließt (vgl. ebd. §§10, 17).

Die Prüfung gliedert sich in ein Kolloquium, eine unterrichtspraktische Prüfung in jedem Fach und ein Prüfungsgespräch (vgl. ebd. §9). Für das Kolloquium bearbeitet die zu prüfende Person eine bis drei, aus einem zur Verfügung gestellten Aufgabenpool gewählte, Aufgaben. Diese beziehen sich auf die Kompetenzbereiche Erziehen, Beurteilen und Innovieren. Die Referendar:in schreibt eine Ausarbeitung, welche mit der Meldung zur Prüfung abgegeben wird und bereitet eine Präsentation für das Kolloquium vor. Die Ausarbeitung hat dabei einen Umfang von zwölf Seiten, die Präsentation und das Kolloquium dauern zusammen 45 bis 60 Minuten (vgl. ebd. §§11, 18). Die unterrichtspraktischen Prüfungen umfassen neben der Durchführung von je einer 45-minütigen Unterrichtseinheit die schriftliche Planung eines Projektes, eines Unterrichtsabschnitts oder eines Tages-/Wochenplans. Mindestens eine der Prüfungen findet an der

Ausbildungsschule statt (vgl. APV-L §§12, 19). Das Prüfungsgespräch umfasst zwei je 30- bis 45-minütige Teilprüfungen, die sich jeweils auf eine der unterrichtspraktischen Prüfungen beziehen. Es wird überprüft, inwieweit die zu prüfende Person Unterrichtsplanung und -durchführung unter bestimmten, zum Beispiel bildungswissenschaftlichen Aspekten, begründen und reflektieren kann (vgl. ebd. §§13, 20).

Alle genannten Prüfungsteile werden einzeln benotet (vgl. ebd. §§18 - 20). Die Gesamtnote setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten zusammen, wobei das Gutachten der Ausbildungsschule und das Kolloquium zu einer Präsentation jeweils 25%, die unterrichtspraktischen Prüfungen jeweils 20% und die Teilprüfungsgespräche je 5% ausmachen. Dabei fließt in die Benotung der unterrichtspraktischen Prüfung zu 25% die Planung und zu 75% die Durchführung ein (vgl. ebd. §22 Abs. 3). Sollte ein Prüfungsteil nicht bestanden werden, kann der betreffende Teil einmal wiederholt werden, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein zweites Mal (vgl. ebd. §27 Abs. 1, 2).

Die als Beamte auf Widerruf eingestellten Personen im Vorbereitungsdienst erhalten in Bremen monatlich 1365,17 Euro und gegebenenfalls Familienzuschläge (vgl. GEW, 2018, o. S.).

4.6 Hamburg

Rechtlich ist der Vorbereitungsdienst durch die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die

Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) und die Richtlinien über Ziele, Gestaltung und Organisation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Hamburger Schulen (Ausbildungsrichtlinien) geregelt (vgl. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, o. J. a, o. S.). Hinzu kommt die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen, welche Zulassungsvoraussetzungen regelt (vgl. VVZS §2 Abs. 3). Darüber hinaus hat das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg näher spezifizierend Handreichungen für den Vorbereitungsdienst veröffentlicht (vgl. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, o. J. b, o. S.).

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst kann in Hamburg je zum 1. Februar und 1. August eines Jahres begonnen werden (vgl. Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen §3 Abs. 1). Ein Absolvieren in Teilzeit aus familiären Gründen ist seit dem 1. August 2018 möglich; der Vorbereitungsdienst dauert so 24 Monate (vgl. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, o. J. c, o. S.). In den gegebenen Dokumenten werden die angehenden Lehrkräfte als Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst adressiert, eine Dienstbezeichnung ist nicht explizit benannt.

Die Ausbildung erfolgt in Hamburg in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach und ohne Regelung für ein weiteres Fach (vgl. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, o. J. a, o. S.).

Die Ausbildung wird durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg in Hamburg durchgeführt und von der Hauptseminarleitung koordiniert. Der zweite Lernort der Hamburger Referendar:innen ist in der Regel eine Schule, gegebenenfalls ein Verbund (vgl. VVZS §§6, 7 Abs. 1).

Die Ausbildung am Landesinstitut umfasst auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes verteilt 330 Stunden (vgl. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, 2018, S. 45). Die Person im Vorbereitungsdienst verbringt diese anteilig an Haupt- und Fachseminaren, die jeweils von Haupt- und Fachseminarleitungen geleitet werden (vgl. ebd., S. 8).

Unterrichtsbesuche sind im Bundesland Hamburg wie folgt geregelt:

Die Seminausbildende können angekündigt im Unterricht hospitieren (vgl. VVZS §7 Abs. 5). Referendar:innen werden grundsätzlich von jeder der zuständigen Seminarleitungen dreimal, bei Bedarf öfter, im Unterricht besucht (vgl. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, 2018, S. 44). Außerdem ist eine wöchentliche Hospitation der zuständigen Mentoringperson im Unterricht der Person im

Referendariat in Verbindung mit einer Beratung vorgesehen (vgl. ebd., S. 45).

Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendar:innen 450 Stunden selbstständig unterrichten, dabei soll die wöchentliche Stundenzahl zehn Unterrichtsstunden betragen. Es sollen in der Regel im ersten Halbjahr sechs Stunden, in den weiteren Halbjahren zwölf Stunden übernommen werden. 300 Stunden sind darüber hinaus zum Beispiel der Hospitation oder der Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen vorbehalten (vgl. ebd., S. 7, 45).

An der Schule absolvieren die Referendar:innen Ausbildungsunterricht und nehmen an Veranstaltungen der Schule teil. Darüber hinaus legt die Verordnung fest, dass die Referendar:innen während des Vorbereitungsdienstes in allen entsprechenden Stufen unterrichten sollen. Die angehenden Lehrkräfte werden seitens der Schule während des Vorbereitungsdienstes qualifiziert von Mentoringpersonen oder Ausbildungsbeauftragten begleitet (vgl. VVZS §7 Abs. 2-4).

Die Referendar:innen werden hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Leistungen von Seminarleitungen und der Schule beurteilt, abschließend erstellt die Hauptseminarleitung daraus „[...] ein abschließendes Kompetenzprofil und einen Notenvorschlag für die Bewährung im Vorbereitungsdienst“ (ebd. §10).

Die in Hamburg als Laufbahnprüfung bezeichnete Prüfung umfasst die oben genannten Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst und die Bestandteile der

zweiten Staatsprüfung, je eine unterrichtspraktische Prüfung in den beiden Fächern, eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Prüfung (vgl. ebd. §12). Der Prüfungszeitraum umfasst die letzten sechs Monate des Vorbereitungsdienstes (vgl. ebd. §14 Abs. 1). Die beiden 45- bis 60-minütigen unterrichtspraktischen Prüfungsteile finden in unterschiedlichen Fächern in unterschiedlichen Stufen vor bekannten Lerngruppen statt. Die Person im Referendariat gibt vorher eine schriftliche Unterrichtsplanung ab. Nach der Durchführung hat sie die Möglichkeit zur Reflexion (vgl. ebd. §15). Die schriftliche Arbeit kann entweder die Abschlussarbeit der Qualifizierung zu Deutsch als Fremdsprache mit einem Umfang von 20 000 bis 25 000 Zeichen sein, oder ein anderes Thema im Umfang von 35 000 bis 50 000 Zeichen behandeln. Das Thema wird von der Person im Referendariat vorgeschlagen, bei Nichteignung jedoch von der Seminarleitung bestimmt. Die Abgabe erfolgt spätestens sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung (vgl. ebd. §16). Vor der mündlichen Prüfung werden die Noten für die Bewährung im Vorbereitungsdienst und für die schriftliche Prüfung festgelegt. In der circa einstündigen mündlichen Prüfung wird in Form eines Kolloquiums festgestellt, ob die Referendar:innen über die geforderten Reflexionsfähigkeiten und Fachkenntnisse, beispielsweise in Bezug auf Didaktik und Methodik, verfügen (vgl. ebd. §17).

Nicht bestandene Prüfungsteile können in der Regel einmalig, unter bestimmten Voraussetzungen ein zweites Mal wiederholt werden (vgl. ebd. §20).

Die Abschlussnote setzt sich zu 40% aus der Note der Bewährung im Vorbereitungsdienst, zu je 15% aus denen der unterrichtspraktischen Prüfungsteile, zu 20% aus der Note der mündlichen und zu 10% aus der Note der schriftlichen Prüfung zusammen (vgl. ebd. §18 Abs. 3).

Referendar:innen erhalten in Hamburg einen Grundbetrag von 1425,04 Euro monatlich, gegebenenfalls zuzüglich Familienzuschlägen (vgl. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, 2018, S. 28).

Eine hamburgische Besonderheit ist die Anrechnung von Vertretungsstunden auf die zu leistenden Unterrichtszeiten (vgl. VVSZ §9).

4.7 Mecklenburg-Vorpommern

Referendar:innen in Mecklenburg-Vorpommern werden für das Lehramt an beruflichen Schulen auf rechtlicher Grundlage des *Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern* (LehbildG M-V), der *Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern* (LehVDVO M-V) und der *Verordnung über die Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (LAVO) ausgebildet (vgl. Bildungsserver

Mecklenburg-Vorpommern, o. J., o. S.). Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate, wobei zum Beginn jedes Halbjahres begonnen werden kann (vgl. LehbildG M-V §12 Abs. 5). Seit dem Jahr 2019 kann der Vorbereitungsdienst durch eine Dienstvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Pflege eines Familienmitglieds, in Teilzeit absolviert werden. Dabei kann zwischen zwei Modellen gewählt werden und der Vorbereitungsdienst in 24 oder 36 Monaten absolviert werden (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. J. a, o. S.).

Die angehenden Lehrkräfte tragen in Mecklenburg-Vorpommern während ihres Vorbereitungsdienstes die Bezeichnung *Studienreferendar* (vgl. LehrVDVO M-V §5a Abs. 1).

Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich in einem allgemeinbildenden Fach und einer beruflichen Fachrichtung. In weiteren Fächer, für die ein entsprechender Abschluss vorliegt, oder in einem studierten Beifach findet im Vorbereitungsdienst keine zusätzliche Ausbildung statt, eine Lehrbefähigung für diese Fächer wird jedoch mit dem Zeugnis der zweiten Staatsprüfung erlangt (vgl. ebd. §8 Abs. 3).

Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung an den Lernorten Seminarschule, Ausbildungsschule und dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Das Angebot des Instituts für

Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern inkludiert Seminare zu Fachdidaktik, Methoden und Schulrecht in den Ausbildungsfächern. In der Seminarschule finden die pädagogischen Seminare statt. Die Seminarschule ist entweder in der Nähe der Ausbildungsschule oder identisch mit dieser (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. J. b, o. S.).

Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Referendar:innen (vgl. LehbildG M-V §3 Abs. 3).

Das Referendariat in Mecklenburg-Vorpommern ist in zwei Ausbildungsphasen unterteilt: Während des ersten Halbjahrs, der ersten Phase, hospitieren die Referendar:innen, werden in außerunterrichtliche Tätigkeiten eingeführt und unterrichten später begleitet durch eine Mentoringperson. Während des zweiten Abschnitts unterrichten die Studienreferendar:innen begleitet und selbstständig, hospitieren und nehmen weiterhin an außerunterrichtlichen Tätigkeiten, wie Konferenzen, teil (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. J. b, o. S.).

Für die Seminausbildung ist sowohl in der ersten als auch in der zweiten Phase der Mittwoch vorbehalten, dabei wechselt das entsprechende Seminar im Dreiwochenrhythmus, sodass das pädagogische Seminar und die Fachseminare jeweils alle drei Wochen besucht

werden (vgl. LehrVDVO M-V §10 Abs. 8; vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. J. b, o. S.).

Das Institut für Qualitätsentwicklung verfügt über vier Regionalbereiche, in denen die entsprechenden Ausbildungsteile stattfinden: Greifswald, Schwerin, Neubrandenburg und Rostock (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. J. b, o. S.).

Fachleitungen führen in Mecklenburg-Vorpommern fachspezifische Ausbildungsveranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung durch und besuchen die Referendar:Innen im Unterricht (vgl. LehrVDVO M-V §10 Abs. 6). Die Studienleitungen besuchen die Referendar:innen mindestens dreimal pro Schulhalbjahr, wovon mindestens ein Besuch im Rahmen einer Gruppenhospitation stattfindet, das heißt, andere Studienreferendar:innen nehmen hospitierend am Unterrichtsbesuch teil (vgl. ebd. §11 Abs. 1).

Während der zweiten Phase des Vorbereitungsdienstes führen die angehenden Lehrkräfte ein Schuljahr lang wöchentlich sechs bis zwölf Stunden eigenverantwortlichen Unterricht durch (vgl. ebd. §9 Abs. 3), das zuständige Ministerium gibt auf der Website konkret eine Stundenzahl von zehn an (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, o. J. b, o. S.). Eine Wochenstundenzahl für Hospitationen et cetera ist in den oben angegebenen Verordnungen und Gesetzen nicht

festgelegt. In der Ausbildungsschule werden die Referendar:innen durch Mentoringpersonen betreut, die für die schulpraktische Ausbildung zuständig sind. Diese werden von der Schulleitung bestimmt und von der Studienleitung, welche von der Leitung der Seminarschule benannt wird, koordiniert (vgl. LehrVDVO M-V. §9 Abs. 5, 6).

Die Leistung jeder Studienreferendar:innen wird von der Studienleitung und den Mentoringpersonen bewertet, außerdem wird von ihnen ein Bericht über die Bewährung in der Schule verfasst. Beides schließt mit einer Note ab. Der Zeitpunkt der Beurteilung wird vom Lehrerprüfungsamt festgelegt (vgl. ebd. §13 Abs. 1).

Darüber hinaus verfassen die Referendar:innen eine Hausarbeit, die inhaltlich auf der Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit mit vier bis acht Unterrichtsstunden basiert und eine 45-minütige Lehrprobe, sowie ein 30-minütiges Kolloquium umfasst. Die Hausarbeit wird ebenfalls von den oben genannten Personen benotet (vgl. LehrVDVO M-V §18). Die Genehmigung des Themas kennzeichnet den Beginn der Prüfung (vgl. ebd. §13).

Diese beinhaltet in Mecklenburg-Vorpommern neben der Hausarbeit zwei Examenslehrproben, die am selben Tag in den Fächern der ersten Staatsprüfung beziehungsweise des Masterabschlusses der zu prüfenden Person durchgeführt werden (vgl. ebd. §17). Dabei legt die Seminarleitung die Klassen fest, in denen

die Lehrproben stattfinden, diese sind der zu prüfenden Person in der Regel bekannt. Das Thema der Lehrproben wird von der Person im Referendariat ausgewählt. Drei Tage vor der Prüfung gibt die Person im Referendariat ihre Unterrichtsplanung ab, welche fester Bestandteil der Beurteilung ist. Nach der Durchführung findet eine 15-minütige Reflexion statt, die mit in die Bewertung einfließen kann (vgl. ebd. §19).

Die Abschlussnote für das Referendariat ergibt sich aus den gewichteten zuvor beschriebenen Bestandteilen, wobei die Note der Bewährung im Vorbereitungsdienst, also die Bewertung der Leistungen in der Schule während des Referendariats, sowie der Durchschnitt der beiden Examenslehrproben jeweils vierfach, die Hausarbeit zweifach gewichtet wird (vgl. ebd. §21 Abs. 2).

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden, dabei werden bestandene Teilprüfungen angerechnet (vgl. ebd. §23 Abs. 1, 4).

Die Referendar:innen erhalten während des Vorbereitungsdienstes monatlich 1425,82 Euro, hinzu kommen gegebenenfalls Familienzuschläge (vgl. GEW, 2018, o. S.). Nach einer nicht bestandenen Prüfung kann der Grundbetrag reduziert werden (vgl. LehVDVO M-V §7 Abs. 5).

4.8 Niedersachsen

In Niedersachsen wird der Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte im Wesentlichen durch die *Verordnung*

über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) und die Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr geregelt (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, o. J., o. S.). Darüber hinaus beschreibt die *Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen* (Nds. MasterVO-Lehr) die Zulassungsvoraussetzungen zum Referendariat (vgl. MasterVO-Lehr §1). Die angehenden Lehrkräfte führen während ihres drei Ausbildungsjahre andauernden Referendariats die Berufsbezeichnung *Studienreferendar des Lehramts an berufsbildenden Schulen* (vgl. APVO-Lehr §4 Abs. 5, §5 Abs. 1). Termine, zu denen der Vorbereitungsdienst begonnen werden kann, sind nicht durch die Verordnungen vorgegeben, sondern werden online veröffentlicht. Der nächste Termin ist der 1. Mai 2020 (vgl. Niedersächsische Landesschulbehörde, 2019, o. J.). Die Ausbildung umfasst neben Pädagogik eine berufliche Fachrichtung und ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach (vgl. APVO-Lehr §5 Abs. 4). Die Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach kann erfolgen, wenn ein Abschluss auf Masterniveau vorliegt (vgl. Durchführung der APVO-Lehr zu §3 (5.2)). Ausbildungsorte sind auf der einen Seite ein Studienseminar, auf der anderen eine Ausbildungsschule. Dabei liegt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bei der Leitung des Studienseminars. Diese ist insbesondere auch den angehenden Lehrkräften vorgesetzt (vgl.

APVO-Lehr §5 Abs. 5, 6). Die Ausbildung im Studenseninar umfasst für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Niedersachsen monatlich je acht Stunden im pädagogischen Seminar und in den fachdidaktischen Seminaren ihrer entsprechenden Fächer und beruflichen Fachrichtungen oder Sonderpädagogik (vgl. ebd. §6 Abs. 7). Sie kann in der Region Braunschweig in Braunschweig oder Göttingen, in der Region Hannover in Hannover oder Hildesheim, in der Region Lüneburg in Stade und in der Region Weser-Ems in Osnaabrück oder Hildesheim aufgenommen werden (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, o. J., o. S.).

Als Auszubildende gelten die Leitungen der entsprechenden Fachseminare und der pädagogischen Seminare (APVO-Lehr §5 Abs. 7). Teil der Ausbildung in pädagogischen und den fachdidaktischen Seminaren sind außerdem Unterrichtsbesuche. Dabei muss mindestens ein Unterrichtsbesuch gemeinsam von den Auszubildenden des entsprechenden fachdidaktischen und des pädagogischen Seminars durchgeführt werden (vgl. ebd. §7 Abs. 8). Die Ausbildung in der berufsbildenden Schule umfasst wöchentlich durchschnittlich zehn Stunden Ausbildungsunterricht, der sowohl betreut, als auch eigenverantwortlich in verschiedenen Stufen und Schulformen durchzuführen ist (vgl. APVO-Lehr §7). Darüber hinaus sind die Referendar:innen in die schulpraktische Arbeit einzuführen (vgl. ebd. §8 Abs. 2). Die Verordnung und die entsprechenden Vorgaben zur Durchführung sehen vor,

dass die betreuenden Lehrkräfte eine Unterrichtsbefähigung im entsprechenden Fach haben sollen. Eine übergreifende oder über den betreuten Unterricht hinausgehende Betreuung durch zum Beispiel Mentoringpersonen ist nicht explizit geregelt (vgl. Durchführung der APVO-Lehr zu §8 Abs. 1). In definierten Sonderfällen, wie zum Beispiel während der Elternzeit oder im Rahmen des Eingliederungsmanagements, kann während des Vorbereitungsdienstes eine Teilzeitbeschäftigung stattfinden (vgl. APVO-Lehr §6 Abs. 9, §7 Abs. 4; Durchführung der APVO-Lehr zu §6). Innerhalb des ersten Jahres hat die Person im Vorbereitungsdienst außerdem eine von den Ausbildenden zu benotende schriftliche Arbeit mit Bezug zu einer der, in der Anlage der APVO-Lehr angegebenen, Kompetenzen zu erstellen (vgl. APVO-Lehr §9).

Am Ende des 14. Monats der Ausbildung wird die Leistung der Person im Referendariat in den fachdidaktischen Seminaren, im pädagogischen Seminar und in der Schule benotet (vgl. ebd. §10).

Mit Mitteilung dieser Note wird die Staatsprüfung eingeleitet (vgl. ebd. §11 Abs. 1). Die Prüfung gliedert sich in eine 60-minütige mündliche Prüfung mit Bezug auf die „Grundlagen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen, die unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher und unter Berücksichtigung schulrechtlicher Aspekte zu prüfen sind“ (ebd. §15) und in den Prüfungsunterricht. Dieser wird an der ausbildenden Schule in

den beiden Fächern der Person im Referendariat durchgeführt. Dabei bestimmt die Prüfungsbehörde die Schulform, woraufhin die zu prüfende Person die Klasse oder Lerngruppe wählt. Das Thema des Prüfungsunterrichts wird vom Ausbildenden festgelegt und muss der zu prüfenden Person 15 Tage vor der Prüfung mitgeteilt werden. Für beide Prüfungsunterrichte muss ein schriftlicher Unterrichtsentwurf spätestens am Vortag der Prüfung abgegeben werden. Nach dem Unterricht findet eine Reflexion statt, bei der sich die geprüfte Person äußern kann (vgl. ebd. §14). Bei der Bewertung liegt der Fokus auf der Unterrichtsdurchführung, wobei Entwurf und Reflexion mit einfließen sollen (vgl. Niedersächsische Landesschulbehörde, 2018, S. 8). Die Abschlussnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der oben beschriebenen Note für die Ausbildung und der Prüfungsnote zusammen (vgl. APVO-Lehr §19 Abs. 1).

Sollte die Prüfung nicht bestanden worden sein, kann sie einmal wiederholt werden (vgl. APVO-Lehr §22 Abs. 1).

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten angehende Lehrkräfte in Niedersachsen Anwärterbezüge in Höhe von 1.401,92 € monatlich. Bei verheirateten Referendar:innen oder Referendar:innen mit Kindern erhöhen sich die Bezüge (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2018, S. 1).

4.9 Nordrhein-Westfalen

Der Vorbereitungsdienst für angehende Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen, den Berufskollegs, wird durch die *Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen* ((OVP), im Folgenden OVP[b]) und das *Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen* (LABG) rechtlich geregelt (vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, o. J. a, o. S.). Die Zulassung wird durch die *Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität* (LZV) geregelt.

Der Vorbereitungsdienst hat eine Dauer von 18 Monaten (vgl. LABG §5 Abs. 1), während derer die angehenden Lehrkräfte als *Studienreferendare* bezeichnet werden (vgl. OVP[b] §2 Abs. 2).

Das Referendariat kann jährlich zum 1. Mai aufgenommen werden und erfolgt in zwei Fächern (vgl. ebd. §5 Abs. 1, §8). Dabei können zwei Unterrichtsfächer, zwei berufliche Fachrichtungen oder eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach gewählt werden (vgl. LVZ §5).

Die Ausbildung erfolgt an einer Schule und einem der 13 Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für Lehramt an Berufskollegs. Die Leitung des jeweiligen Zentrums trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Referendar:innen (vgl. OVP[b] §§9 -

11; vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, o. J. b, o. S.). Im Schnitt stehen wöchentlich sieben Stunden für die Ausbildung im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung zur Verfügung, dafür ist in der Regel ein Tag in der Woche vorbehalten (vgl. OVP[b] §10 Abs. 1, 2).

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu den rechtlichen Regelungen ein Kerncurriculum für den Vorbereitungsdienst veröffentlicht, auf dessen Grundlage die Lehramtsanwärter:innen ausgebildet werden (vgl. ebd. §10 Abs. 3). Dieses ist aufgeteilt in fünf Handlungsfelder, wobei zu jedem dieser Felder Handlungssituationen, Erschließungsfragen und inhaltliche Bezüge angegeben sind. Betrachtet werden sollen diese grundsätzlich unter der Leitlinie *Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen* (vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2016, S. 2).

Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung wird von der Leitung des Zentrums, den Fachleitungen und den Seminar ausbildenden durchgeführt (vgl. OVP[b] §10 Abs. 7). Eine personenorientierte Beratung wird durch Leitungen überfachlicher Ausbildungsgruppen, die nicht an der Beurteilung der Person im Referendariat beteiligt sind, durchgeführt (vgl. ebd. §10 Abs. 4).

An der Schule beinhaltet die Ausbildung Ausbildungsunterricht, die Hospitationen im Rahmen dessen werden auch bei Seminarausbildenden und anderen Lehramtsanwärter:innen durchgeführt. Während des Vorbereitungsdienstes werden die angehenden Lehrkräfte von ihren Seminarausbildenden in der Regel zehn Mal im Unterricht besucht (vgl. ebd. §11 Abs. 3).

Die Ausbildung an der Schule soll in verschiedenen Stufen und Schulformen, sowie in vollzeit- und teilzeitschulischen Bildungsgängen stattfinden und umfasst im Durchschnitt 14 Stunden pro Woche (vgl. ebd. §11 Abs. 4, 5).

Insgesamt sollen während des Vorbereitungsdienstes 18 Stunden eigenständiger Unterricht erteilt werden (vgl. ebd. §11 Abs. 6). Außerdem soll die Kooperation mit außerschulischen Ausbildungsstätten in die Ausbildung integriert werden (vgl. ebd. §23 Abs. 3).

Die Ausbildung in der Schule wird durch die ausbildungsbeauftragte Person der Schule koordiniert (vgl. ebd. §13 Abs. 1, 2). Außerdem sind an der schulischen Ausbildung Ausbildungslehrkräfte beteiligt, wobei der Umfang der Betreuung in den genannten rechtlichen Grundlagen nicht beschrieben ist (vgl. ebd. §16 Abs. 2).

Der Vorbereitungsdienst kann aus §64 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) festgelegten Gründen in Teilzeit (75%) absolviert werden und

dauert dann zwei Jahre. Diese Gründe schließen beispielsweise die Betreuung eines minderjährigen Kindes ein (vgl. OVP[b] §8a; vgl. LBG NRW §64 Abs. 1).

Während ein in Anwesenheit eines Seminausbildenden durchgeführter Unterricht innerhalb der ersten sechs Wochen als Basis für ein Eingangs- und Perspektivgespräch dient und explizit nicht benotet wird (vgl. OVP[b] §15), wird ansonsten die Leistung im Vorbereitungsdienst als Langzeitbewertung mit einer Note bewertet (vgl. ebd. §16 Abs. 1).

Das Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres kennzeichnet den Eintritt in die Prüfung. Diese besteht aus einem Kolloquium und zwei an einem Tag stattfindenden unterrichtspraktischen Prüfungen, sowie zwei dazugehörigen schriftlichen Arbeiten, welche die Unterrichtsplanung und eine Darstellung der längerfristigen Zusammenhänge umfassen (vgl. OVP[b] §§27, 29, 32 Abs. 5). Das Thema der Prüfung wird von der zu prüfenden Person festgelegt und fristgerecht mitgeteilt (vgl. ebd. §32 Abs. 4). Nach der Unterrichtsdurchführung findet ein circa 15-minütiges Reflexionsgespräch statt (vgl. ebd. §32 Abs. 7). Im circa 45-minütigen Kolloquium sollen komplexe pädagogische Fragestellungen behandelt werden (vgl. ebd. §33 Abs. 1).

Alle Teilprüfungen werden einzeln bewertet und später gewichtet zur Abschlussnote zusammengefasst. Dabei fließen die Langzeitbeurteilung mit je 25%, die unterrichtspraktischen Prüfungen mit 15%, die

schriftlichen Arbeiten mit je 5% und das Kolloquium mit 10% ein (vgl. ebd. §34).

Bei Nichtbestehen kann die Staatsprüfung einmalig wiederholt werden (vgl. ebd. §38 Abs. 1).

Lehramtsanwärter:innen in Nordrhein-Westfalen beziehen während ihres Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge in Höhe von 1519,43 Euro monatlich, gegebenenfalls kommen Familienzuschläge hinzu (vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, o. J. c, S. 1).

4.10 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist der Vorbereitungsdienst durch die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (SchulLehr2StPrV RP) geregelt (vgl. Bildungsserver Rheinland-Pfalz, o. J. a, o. S.).

Der Vorbereitungsdienst dauert nach der ersten Staatsprüfung oder dem Masterabschluss 18 Monate und kann jährlich zum 1. Mai und zum 1. November begonnen werden (vgl. SchulLehr2StPrV RP §2 Abs. 2, §5 Abs. 1.).

Die Absolvierung in Teilzeit mit einer 50%-Stelle ist möglich (vgl. MAIL_SEMINAR_RP).

Die angehenden Lehrkräfte tragen während des Vorbereitungsdienstes die Bezeichnung Studienreferendar

(vgl. SchulLehr2StPrV RP §6 Abs. 2). Ihre Ausbildung erfolgt in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach (vgl. BaMaV RP §2 Abs. 5 i. V. m. SchulLehr2StPrV RP §3 Abs. 2 Nr. 1). Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen für mehr als zwei Fächer erfüllen, müssen bei der Bewerbung angeben, mit welchen beiden Fächern sie den Vorbereitungsdienst absolvieren möchten (vgl. SchulLehr2StPrV RP §9 Abs. 2). Laut Studienseminar in Mainz wird auf besonderen Wunsch eine Ausbildung in einem weiteren Fach weiterhin ermöglicht (vgl. MAIL_SEMINAR_RP).

Das Referendariat erfolgt an Ausbildungsschulen und einem Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, wobei die Verantwortung und Leitung das Landesprüfungsamt übernimmt (vgl. SchulLehr2StPrV RP §9 Abs. 1, 3).

Die Studienseminare gliedern sich in berufspraktische und fachdidaktische Seminare, an denen insgesamt eine Ausbildung im Umfang von 86 Ausbildungseinheiten mit einer Dauer von je 90 Minuten stattfindet (vgl. ebd. §10).

Der Vorbereitungsdienst kann an den Seminaren in Speyer, Mainz, Trier und in Neuwied, sowie in der Teildienststelle von Neuwied, Kaiserslautern, erfolgen (vgl. Bildungsserver Rheinland-Pfalz, o. J. b, o. S.).

Um sich über den Ausbildungsstand zu informieren und die Person im Referendariat zu beraten, füh-

ren an der Ausbildung beteiligte Personen von Seminar und Ausbildungsschule sogenannte Unterrichtsmitschauen, Unterrichtsbesuche ohne direkte Bewertung, durch (vgl. SchulLehr2StPrV RP §12 Abs. 5). Außerdem wird jede Person im Referendariat in jedem Fach mindestens dreimal vom zuständigen Fachleitungen und der für die Ausbildung zuständigen Person der Schule, davon mindestens einmal auch vom Seminarleitungen zwecks Begutachtung im Unterricht, besucht und erhält anschließend eine Rückmeldung. Für die besuchten Stunden werden Unterrichtsentwürfe vorgelegt. Sprechen keine wichtigen Gründe dagegen, können andere Referendar:innen hospitieren. Für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen die Unterrichtsbesuche in unterschiedlichen Schulformen (vgl. SchulLehr2StPrV RP §13).

Die Tätigkeit der Referendar:innen an den Ausbildungsschulen beinhaltet im Regelfall zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht bestehend aus Hospitation, eigenständigem und begleitetem Unterricht und anderen Veranstaltungen an der Schule. Ab dem vierten Monat übernehmen Referendar:innen wöchentlich zehn Stunden Unterricht eigenständig (vgl. ebd. §12 Abs. 1, 4).

An der Schule ist neben der Schulleitung eine von ihr als ausbildungsbeauftragt festgelegte Person an der Ausbildung beteiligt (vgl. ebd. §12 Abs. 2).

Zum Ende der Ausbildung wird die Person im Referendariat von den Fachleitungen, der Seminarleitung und der Schulleitung in Absprache mit der an der Schule beauftragten für die Ausbildung zuständigen Person schriftlich und mit Notenvorschlag bewertet. Die Seminarleitung legt, basierend auf den genannten Bewertungen, eine Vornote für die Ausbildung fest (vgl. SchulLehr2StPrV RP §14).

Die Zweite Staatsprüfung umfasst in Rheinland-Pfalz eine praktische und eine mündliche Prüfung (vgl. SchulLehr2StPrV RP. §18 Abs. 1). Die praktische Prüfung umfasst je einen Prüfungsunterricht in beiden Fächern, die in der Regel in bekannten Lerngruppen verschiedener Schulformen durchgeführt werden. Dabei legt die Fachleitung das Thema und die Seminarleitung, einvernehmlich mit der Schulleitung die Lerngruppen fest. Die Person im Referendariat legt rechtzeitig vor dem Unterricht eine Unterrichtsplanung vor (vgl. SchulLehr2StPrV RP §19 Abs. 1-6).

Die mündliche Prüfung wird in Form einer Note bewertet. Sie ist in drei circa 30-minütige Teilprüfungen unterteilt, die jeweils mit einer Note abschließen: In beiden Fächern wird die Person im Referendariat in Methodik und Didaktik des entsprechenden Faches geprüft, in einem der Fächer findet im Rahmen der Teilprüfung außerdem eine Präsentation eines Unterrichtsvorhabens statt. Die dritte Teilprüfung umfasst die Themenbereiche Schul- und Beamtenrecht sowie

Bildungswissenschaften (vgl. ebd. §20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4).

Sollte die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden werden, kann sie einmal wiederholt werden, wobei bereits bestandene Teile angerechnet werden können (vgl. ebd. §27).

Die Abschlussnote entspricht dem Durchschnitt der gewichteten Teilbewertungen. Um eine differenziertere Bewertung zu ermöglichen wird in Rheinland-Pfalz neben Noten ein 15-Punktesystem verwendet, bei welchem 15 und 14 Punkte einer eins (sehr gut), dann je drei ganze Punktwerte einer zwei (gut), drei (befriedigend), vier (ausreichend) und fünf (mangelhaft) und 1 und 0 Punkte einer sechs (ungenügend) zugeordnet sind (vgl. ebd. §21). Hierfür werden die Punkte der Vornote vierfach, die der Unterrichtsproben je 1,5-fach und die der mündlichen Prüfungen je einfach gewichtet (vgl. ebd. §22 Abs. 2).

Referendar:innen in Rheinland-Pfalz erhalten monatlich 1407,54 Euro, gegebenenfalls kommen Familienzuschläge hinzu (vgl. GEW Reinland-Pfalz, 2019, S. 2).

Besonders am Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz ist, dass bis zu vier Wochen im Ausland absolviert werden können (vgl. SchulLehr2StPrV RP §9 Abs. 3).

4.11 Saarland

Rechtlich ist der Vorbereitungsdienst im Saarland durch die *Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen* (LPO II - BS) geregelt. Die Zulassung ist separat detaillierter in der *Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland* geregelt (vgl. Ministerium für Bildung und Kultur Saarland, o. J., o. S.).

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst kann im Saarland jährlich zum 1. Februar und zum 1. August begonnen werden (vgl. LPO II – BS §7 Abs. 1). Laut Auskunft des zuständigen Staatlichen Landesseminars ist die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im Saarland möglich. Ein festes Modell besteht nicht, im Bedarfsfall werde nach einer individuellen Lösung gesucht (vgl. MAIL_SEMINAR_SAARLAND).

Die angehenden Lehrkräfte tragen während ihres Vorbereitungsdienstes die Bezeichnung *Studienreferendar* (vgl. LPO II – BS §6 Abs. 1).

Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Saarland im Allgemeinen in einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach (vgl. ebd. §25 Abs. 1). Darüber hinaus können Hochschulabsolvent:innen zugelassen werden, die eine erste Staatsprüfung oder einen entsprechenden Masterabschluss für das Lehramt an Gymnasien und Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen haben. Die Ausbildung erfolgt

dann in zwei allgemeinbildenden Fächern (vgl. ebd. §3 Abs. 5). Eine parallele Ausbildung in einem weiteren Fach ist nicht vorgesehen.

Ausbildungsorte während des Vorbereitungsdienstes sind Ausbildungsschulen und das Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen (vgl. ebd. §9).

Der gesamte Vorbereitungsdienst wird von der Leitung des Landesseminars geleitet und beaufsichtigt, diese ist für sonstige Veranstaltungen, die Veranstaltungen der Fachseminare und des allgemeinen Seminars verantwortlich (vgl. ebd. §11 Abs. 2). Sie ist ebenfalls vorgesetzte Person der Referendar:innen (vgl. ebd. §6 Abs. 3). Die Leitung der Ausbildungsschule hat die Verantwortung, die schulische Ausbildung zu überwachen (vgl. ebd. §19).

Allgemeine und fachbezogene Seminarveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen finden mindestens in einem Umfang von acht Wochenstunden statt (vgl. ebd. §13 Abs. 1).

Die Ausbildung am staatlichen Seminar wird neben der Leitung des Landesseminars und ihren Vertretungen durch Fachseminarleitungen durchgeführt. Diese führen die fächerbezogene Ausbildung durch und beraten die Referendar:innen (vgl. LPO II – BS §§11, 12). Für die sonstigen Veranstaltungen können außerdem Lehrbeauftragte vom Ministerium berufen werden (vgl. ebd. §16 Abs. 2).

Das staatliche Landesseminar befindet sich am Standort Völklingen (vgl. Staatliches Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland, 2019, o. S.).

In der Ausbildungsschule finden wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht statt. Dieser gliedert sich in selbstständigen Unterricht, Hospitationen und Lehrübungen (vgl. LPO II – BS §21). Darüber hinaus nehmen Referendar:innen an schulischen Veranstaltungen der Ausbildungsschule teil (vgl. ebd. §26 Abs. 1).

In den ersten beiden Monaten hospitieren Referendar:innen wöchentlich zwölf Stunden, in den folgenden zwei Monaten acht und im fünften und sechsten Monat vier Stunden, anschließend zwei (vgl. ebd. §22 Abs. 1). Vom dritten bis zum Ende des sechsten Monats sind vier Stunden Lehrübungen vorgesehen. Dies entspricht dem angeleiteten Unterricht in anderen Bundesländern, bei welchem die Person im Referendariat begleitet im Rahmen des Lehrauftrags einer Fachlehrkraft einzelne Unterrichtseinheiten vorbereitet und durchführt. Ab dem siebten Monat wird dieser Teil des Ausbildungsunterrichts auf zwei Wochenstunden reduziert (vgl. ebd. §23). Dem gegenüber steht der eigenverantwortliche Unterricht, welcher im Umfang zunimmt: im fünften und sechsten Ausbildungsmonat sind vier, ab dem siebten Monat acht Wochenstunden vorgesehen (vgl. ebd. §24 Abs. 1).

Die Referendar:innen werden während ihrer Ausbildung von Fachbetreuer:innen betreut. Sie hospitieren unter anderem im Unterricht der Betreuer:innen und führen die Lehrübungen in deren Unterricht durch (vgl. ebd. §§22, 23). Darüber hinaus werden die Referendar:innen von ihnen in Form einer wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft in Aufgaben der Klassenführung und Unterrichtsarbeit eingeführt (vgl. ebd. §20 Abs. 2).

Die Referendar:innen können in ihrem Unterricht von der Leitung des Landesseminars besucht werden (vgl. ebd. §24 Abs. 2). Darüber hinaus sind je zwei benotete Unterrichtsproben im Fach und der Fachrichtung durchzuführen. Vor der ersten Unterrichtsprobe im Fach und der ersten in der Fachrichtung begutachtet die jeweils zuständige Fachleitung einen von der Person im Referendariat durchgeführten Unterricht (vgl. ebd. §25 Abs. 1). An den eigentlichen Unterrichtsproben nehmen die Leitung des Landesseminars und der Schule, die Fachleitung, die Fachbetreuer:in und gegebenenfalls andere Referendar:innen teil. Die Unterrichtsproben sind im Vorhinein schriftlich zu planen, im Anschluss finden Besprechungen statt (vgl. ebd. §25 Abs. 2-4).

Die Leistungen der Person im Referendariat an der Schule werden zu Beginn des letzten Halbjahres von der Schulleitung in Abstimmung mit den Fachbetreuer:innen mit einer Note abschließend bewerte-

tet (vgl. LPO II – BS §33 Abs. 1). Die Landesseminarleitung erstellt in Absprache mit den Fachleitungen eine Bewertung der Leistungen der Person im Referendariat im Seminar, wobei die Bewertung der Schule berücksichtigt wird. Diese endet mit einer Feststellung über die Eignung der Person im Referendariat für den Lehrkräfteberuf und einer Ausbildungsvornote (vgl. LPO II - BS§33 Abs. 2).

Die Zweite Staatsprüfung besteht im Saarland aus zwei Prüfungslehrproben und einer mündlichen Prüfung (vgl. ebd. §26). Es wird jeweils eine Prüfungslehrprobe mit dem Umfang einer Unterrichtsstunde im Fach und der Fachrichtung durchgeführt. Das Thema wird dabei von der zuständigen Fachleitung festgelegt (vgl. ebd. §34 Abs. 1, 2, 4). Der Unterricht ist im Vorhinein von der Person im Referendariat schriftlich zu planen, im Anschluss kann sie vor der Benotung eine Stellungnahme abgeben. Die Gesamtnote für die Unterrichtslehrproben ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen (vgl. ebd. §34 Abs. 3, 5). Sollten eine oder beide Prüfungslehrproben nicht bestanden worden sein, können alle schlechter als ausreichend bewerteten Teile einmal wiederholt werden. Ist eine Wiederholung nicht bestanden, dann gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall wird die mündliche Prüfung nicht durchgeführt (vgl. ebd. §34 Abs. 6, §35 Abs. 1).

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten und besteht aus drei Teilen: 30 Minuten der Prüfung sollen

sich auf allgemeine didaktische Inhalte beziehen, auf die fachdidaktisch-methodischen Inhalte des Fachs und der Fachrichtung entfallen je 15 Minuten. Die Prüfungsteile werden einzeln bewertet. In die Benotung der mündlichen Prüfung fließt die Note des 30-minütigen Teils zu 50%, die der fachdidaktischen Teile je zu 25% ein. Ist die Endnote schlechter als ausreichend, kann die Prüfung einmalig wiederholt werden, bei erneutem Nichtbestehen gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden (vgl. ebd. §36).

Eine nicht bestandene Staatsprüfung kann einmalig wiederholt werden, wobei gegebenenfalls zuvor bestandene Teile angerechnet werden können (vgl. ebd. §41).

Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Vornote, die Note der mündlichen Prüfung und die der Prüfungsunterrichtslehrproben jeweils gleich gewichtet (vgl. ebd. §37 Abs. 1).

Studienreferendar:innen verdienen im Saarland einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 1347,56 Euro monatlich, hinzu kommen gegebenenfalls Familienzuschläge (vgl. GEW, 2018, o. S.).

Besonders ist am saarländischen Vorbereitungsdienst, dass auf Antrag Teile der Ausbildung im Ausland absolviert werden können (vgl. LPO II – BS §7 Abs. 3). Außerdem können im Rahmen des Vorbereitungsdienstes unter Umständen Betriebspraktika durchgeführt werden (vgl. ebd. §17).

4.12 Sachsen

Der sächsische Vorbereitungsdienst findet rechtlich auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO II) statt (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, o. J. a, o. S.).

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst kann in Sachsen jeweils zum 1. Februar und zum 1. August begonnen werden (vgl. LAPO II §12 Abs. 1).

Unter festgelegten Voraussetzungen, wie beispielsweise der Betreuung eines minderjährigen Kindes oder falls begleitend während des Vorbereitungsdienstes eine Erweiterungsfachprüfung, eine Dissertation oder Habilitation angestrebt wird, kann der Vorbereitungsdienst in Teilzeit mit einer Dauer von 24 Monaten absolviert werden, findet dann jedoch grundsätzlich im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis statt (vgl. ebd. §12 Abs. 3).

Die angehenden Lehrkräfte werden in der den Vorbereitungsdienst regelnden Verordnung als Studienreferendare bezeichnet.

Die Ausbildung erfolgt in einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in zwei Fachrichtungen (vgl. LAPO I §98 Abs.1 i. V. m. LAPO II §5 Abs. 1.). Falls eine Erweiterungsprüfung oder eine von der Schulaufsichtsbehörde anerkannte Hochschulbildung

in einem weiteren Fach oder einer Fachrichtung vorliegt, kann die Ausbildung, bei vorhandener Kapazität, zusätzlich in diesem Fach erfolgen (vgl. LAPO II §7 Abs. 4).

Ausbildungsorte in Sachsen sind die Regionalstellen der Schulaufsichtsbehörde und öffentliche Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft (vgl. ebd. §8). Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann nur an der Regionalstelle der Schulaufsichtsbehörde in Dresden aufgenommen werden (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, o. J. b, o. S.).

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Referendar:innen trägt die Direktor:in der Schulaufsichtsbehörde, alternativ kann diese eine bedienstete Person damit beauftragen. Diese Person ist ebenfalls dienstvorgesetzte Person der Referendar:innen (vgl. LAPO II §11).

Die erste Phase des Vorbereitungsdienstes wird als Eingangsphase bezeichnet, hier unterrichtet die Person im Referendariat begleitet. Die Eingangsphase endet, sobald der Person im Referendariat ein eigener Lehrauftrag erteilt wird (vgl. ebd. §12 Abs. 2).

Eine Aussage über den Ausbildungsumfang an den Regionalstellen der Schulaufsichtsbehörde wird in den rechtlichen Grundlagen nicht getroffen. Die Ausbildung führen von Seite der Schulaufsichtsbehörde Lehrbeauftragte durch, die die Referendar:innen darüber hinaus betreuen (vgl. LAPO II §13).

Unterrichtsbesuche werden in Sachsen zum einen durch die jeweils zuständigen Lehrbeauftragten der Schulaufsichtsbehörde, zum anderen durch die Mentoringpersonen in der Schule durchgeführt. Die Mentoringpersonen hospitieren in jedem Fach und jeder Fachrichtung der Referendar:innen zwei Stunden im Monat (vgl. ebd. §§13 Abs. 2, 14 Abs. 3). Darüber hinaus hospitieren auch die Schulleitungen im Unterricht der Referendar:innen (vgl. ebd. §19 Abs. 1).

Die Ausbildung an der Schule umfasst, neben der Einführung in Schulorganisationstätigkeiten und Klassenlehreraufgaben, Ausbildungsunterricht. In der Eingangsphase absolviert die Person im Referendariat in der Regel 16 Wochenstunden, davon unterrichtet sie im Verlauf ansteigend acht bis zehn Stunden begleitet. Anschließend entfallen drei Stunden auf Hospitationen in ihren Fächern und zwölf Stunden auf selbstständigen Unterricht im Rahmen eines eigenen Lehrauftrags. Im Verlauf ihrer Ausbildung soll jede Person im Referendariat in verschiedenen Schulformen der berufsbildenden Schule unterrichten (vgl. ebd. §14). Die Betreuung der Referendar:innen in der Schule wird fachbezogen von Mentoringpersonen übernommen, eine weitere Mentoringperson führt in die Klassenlehrertätigkeit ein (vgl. ebd. §14 Abs. 1).

Bis zu sechs Wochen vor dem letzten Schultag erstellen alle Mentoringpersonen Bewertungen inklusive einer Benotung der Leistungen der Referendar:in im Vorbereitungsdienst (vgl. ebd. §14 Abs. 8).

Die Zweite Staatsprüfung besteht zum einen aus einer von der Schulleitung auf Basis des eigenen, zum Beispiel aus Hospitationen gewonnenen, Eindrucks erstellten Schulleitungsbeurteilung, in welche auch die Beurteilungen der Mentoringpersonen einfließt. Zum anderen besteht sie aus Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen (vgl. ebd. §§15, 19). Bis auf die mündliche Prüfung zum Thema Schulrecht, welche bereits nach den ersten acht Monaten des Vorbereitungsdienstes absolviert werden kann, werden die mündlichen Prüfungen und die Unterrichtsproben in den letzten vier Monaten des Vorbereitungsdienstes durchgeführt (vgl. LAPO II §15 Abs. 1). Referendar:innen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen absolvieren je eine Unterrichtsprobe in ihren Fächern oder Fachrichtungen, die sich aus ausführlicher schriftlicher Planung, Durchführung und mündlicher Reflexion zusammensetzt. Dazu teilt die Schulaufsichtsbehörde den Referendar:innen bis zwei Wochen vor der Prüfung mit, in welchen Klassenstufen, an welchem Termin und zu welchem Thema die Prüfung stattfinden wird. Die einzelnen Unterrichtsproben finden an unterschiedlichen Tagen und üblicherweise in unterschiedlichen Jahrgangsstufen in verschiedenen Schulformen statt (vgl. LAPO II §17). Anders als die Schulrechtsprüfung, welche circa 15 Minuten pro Referendar:In dauert und bei welcher bis zu vier Referendar:Innen zeitgleich geprüft werden können, finden die mündlichen Prüfungen mit Inhalten der Didaktik

und Methodik zu jedem der Fächer und Fachrichtungen der Person im Referendariat einzeln statt und haben je etwa eine Dauer von 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen werden jeweils mit einer Note abschließend bewertet. (vgl. ebd. §18).

Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus den gewichteten Benotungen der Teilprüfungen. Hierbei werden die Schulleitungsbeurteilung und die einzelnen Prüfungslehrproben jeweils doppelt und die mündlichen Prüfungen jeweils einfach gewichtet (vgl. ebd. §21).

Bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung mit einer Gesamtnote schlechter als 4,0, oder dem Nichtbestehen von einzelnen Prüfungsteilen können die Staatsprüfung oder die entsprechenden Bestandteile einmalig wiederholt werden (vgl. ebd. §24).

Die angehenden Lehrkräfte erhalten in Sachsen eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 1545,10 Euro (vgl. SächsBesG §72 i. V. m. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2019a, o. S.). Bei einer fünfjährigen Verpflichtung für eine Berufstätigkeit im ländlichen Bereich in Sachsen können 1000 Euro Zulage gezahlt werden (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2019b, o. S.).

4.13 Schleswig-Holstein

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein ist durch das Lehrkräftebildungsgesetz

Schleswig-Holstein (LehrBG) und die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) geregelt. Außerdem regelt eine separate Verordnung die Zulassung zum Vorbereitungsdienst spezifischer (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, 2019a, o. S.; vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, 2019b, o. S.).

Der Vorbereitungsdienst kann bei Erziehung eines Kindes oder Pflege eines Familienmitglieds in Teilzeit mit 50%, 60% oder 75% der Arbeitszeit absolviert werden und verlängert sich entsprechend um 6, 12 oder 18 Monate (vgl. APVO Lehrkräfte §3 Abs. 6; vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, 2019a, o. S.).

Begonnen werden kann der Vorbereitungsdienst zum 1. Februar und zum 1. August (vgl. KapVO-LK §1 Abs. 1).

Personen im Vorbereitungsdienst tragen in Schleswig-Holstein die Dienstbezeichnung Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (vgl. APVO Lehrkräfte §2).

Die Ausbildung erfolgt in einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach (vgl. ebd. §8 Abs. 3). Während ein Studium in zwei Fachrichtungen bei Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich ist, kann der Vorbereitungsdienst aus organisatorischen Gründen nicht in zwei Fachrichtungen erfolgen (vgl.

LehBG §18 Abs. 1; vgl. MAIL_SH_LANDESSEMINAR).

Die Ausbildung in einem dritten Fach ist während des Vorbereitungsdienstes nicht möglich (vgl. MAIL_SH_LANDESSEMINAR).

Die Referendar:innen werden an Ausbildungsschulen und am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) ausgebildet. Zuständig ist dort das Landesseminar Berufliche Bildung (vgl. LehrBG §25 Abs. 3; vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, 2019c, o. S.).

Die Verantwortung für die Ausbildung der Referendar:innen liegt beim IQSH (vgl. MAIL_SH_LANDESSEMINAR; vgl. IQSH, 2019, S. 62).

Die Ausbildung dort hat einem Umfang von 360 Stunden und beinhaltet neben mindestens 288 Stunden Pflichtveranstaltungen auch Wahlveranstaltungen. Die Pflichtveranstaltungen sind je zu einem Drittel auf die einzelnen Fächer und Fachrichtungen und die Berufspädagogik inklusive Schulrecht und Dienstrecht verteilt (vgl. APVO Lehrkräfte §8). Die pädagogikbezogenen Veranstaltungen finden in vom IQSH festgelegten Ausbildungsgruppen an zwei Tagen pro Woche an Ausbildungsschulen statt (vgl. ebd. §§8, 28).

Die Ausbildungsveranstaltungen durch das Landesseminar Berufliche Bildung werden an den Berufsschulen in Schleswig-Holstein durchgeführt, sodass

die Referendar:innen diesbezüglich keinem festen Ausbildungsstandort zugewiesen sind (vgl. MAIL_SH_LANDESSEMINAR).

Die Ausbildenden am IQSH, die Studienleitungen, besuchen die Referendar:innen zu Beratungszwecken im Unterricht. In Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung werden jeweils drei, in der Berufspädagogik zwei Besuche mit Beratung durchgeführt (vgl. APVO Lehrkräfte §9).

Die Tätigkeiten der Referendar:innen am Lernort Ausbildungsschule umfassen Ausbildungsunterricht, sowie andere schulische Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Mitwirkung in Prüfungsausschüssen und bei Teamarbeiten (vgl. APVO Lehrkräfte §7 Abs. 2). Durchschnittlich unterrichten die Referendar:innen dabei zehn Stunden wöchentlich selbstständig (vgl. ebd. §7 Abs. 4). Für jedes Fach wird die Person im Referendariat einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen, die sie anleitet (vgl. ebd. §7 Abs. 6).

Die Referendar:innen erstellen während des Vorbereitungsdienstes eine Ausbildungsdokumentation in Form eines Portfolios, das unter anderem auswertende Berichte zu Hospitationen und eigenen Tätigkeiten beinhalten soll (vgl. ebd. §10). Darüber hinaus fertigen die Referendar:innen eine schriftliche Hausarbeit an, die dokumentierend und reflektierend Aspekte der eigenen Arbeit aufzeigt. Das Thema wird spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungs-

halbjahres von der zuständigen Studienleitung in Absprache mit der Person im Referendariat festgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate, anschließend wird die Arbeit von der entsprechenden Studienleitung benotet (vgl. APVO Lehrkräfte. §11).

Die Leistungen der Person im Referendariat in der Schule werden von der Schulleitung in einer dienstlichen Beurteilung mit einer Note abschließend beurteilt (vgl. ebd. §12).

Die Zweite Staatsprüfung umfasst in Schleswig-Holstein je Fach eine benotete Unterrichtsstunde, die Bearbeitung einer Aufgabe vom IQSH und ein Prüfungsgespräch (vgl. ebd. §17).

Im Rahmen der Prüfung wird die Person im Referendariat in ihrem Unterrichtsfach und ihrer beruflichen Fachrichtung an einem Tag jeweils eine Stunde begleitet. Im Vorhinein legt sie eine kurze schriftliche Unterrichtsplanung vor. Nach der Durchführung einer Stunde kann sie den Verlauf reflektieren, anschließend wird die Unterrichtsstunde benotet. Falls eine der Stunden mit ungenügend oder beide mit mangelhaft bewertet werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden, die weiteren Prüfungsteile werden in diesem Fall nicht durchgeführt (vgl. ebd. §17 Abs. 1, 2). Am Tag der Prüfung erhalten die Referendar:innen außerdem eine vom IQSH festgelegte, auf einem Fallbeispiel basierende Aufgabe zu den Fachgebieten Fachdidaktik, Diagnostik, Pädagogik oder Schulentwicklung, deren

Bearbeitung nach einer 30-minütigen Vorbereitungszeit in einer ebenfalls 30-minütigen Prüfung bewertet wird (vgl. ebd. §17 Abs. 3). Den dritten Teil der Prüfung bildet ein 45- bis 60-minütiges Prüfungsgespräch, das neben einer Reflexion des Portfolios und der pädagogischen Arbeit der Person im Referendariat auch Fragen zu den Themen Schul- und Dienstrecht umfasst. Sowohl die Bearbeitung des Fallbeispiels als auch das Prüfungsgespräch schließen mit einer Benotung ab (vgl. ebd. §17 Abs. 3, 4).

Gewichtet bilden alle genannten benoteten Aspekte die Gesamtnote. Hierbei fließt die Hausarbeit mit 20%, die dienstliche Beurteilung mit 25%, das Prüfungsgespräch, die beiden Unterrichtsstunden mit je 15% und die bearbeitete Aufgabe zu 10% in die Gesamtnote ein (vgl. ebd. §22 Abs. 1).

Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal wiederholt werden (vgl. APVO Lehrkräfte §26 Abs. 1).

Während ihres Vorbereitungsdienstes erhalten Referendar:innen in Schleswig-Holstein monatliche Anwärtergrundbeträge in Höhe von 1467,81 Euro, gegebenenfalls kommen Familienzuschläge hinzu (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, 2019d, S. 1).

Eine Besonderheit in Schleswig-Holstein ist, dass auf „die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen

Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein [...] als besondere Anforderung [...]“ (LehrBG §2 Abs. 3) explizit einzugehen ist.

4.14 Hessen

Die Ausbildung von Lehrkräften im Allgemeinen und damit auch der Vorbereitungsdienst im Speziellen sind in Hessen rechtlich durch das *Hessische Lehrerbildungsgesetz* (HLbG) und die *Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes* (HLbGDV) geregelt (vgl. Hessisches Kultusministerium, o. J., o. S.).

Der Vorbereitungsdienst dauert 21 Monate und ist unterteilt in eine dreimonatige, bewertungsfreie Einführungsphase, das je sechsmonatige erste und zweite Hauptsemester und das sechsmonatige Prüfungssemester. Er kann jeweils zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres begonnen werden (vgl. HLbG §38 Abs. 1). Ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist aus familiären Gründen möglich und dauert je nach gewähltem Modell 27 oder 33 Monate (vgl. Hessische Lehrkräfteakademie, o. J. a, S. 1, 2).

Die angehenden Lehrkräfte für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden in Hessen als *Studienreferendare* bezeichnet (vgl. HLbG §36 Abs. 5). Die fachdidaktische Ausbildung wird grundsätzlich in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach absolviert. Falls eine angehende Person im

Referendariat die Voraussetzungen in mehr als zwei Fächern vorweisen kann, legt das Amt für Lehrerbildung fest, in welchen der Fächer die Ausbildung erfolgt (vgl. ebd. §38 Abs. 7). In der Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz ist beschrieben, dass der Vorbereitungsdienst in den Fächern der ersten Staatsprüfung absolviert wird. Sollten für die entsprechenden Fächer keine Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann der Vorbereitungsdienst auch im Fach, in dem eine Erweiterungsprüfung abgelegt wurde, erfolgen (vgl. HLbGDV §43 Abs. 3).

Lernorte sind für die Personen im Vorbereitungsdienst Ausbildungsschulen und Studienseminare für berufliche Schulen, deren Leitung auch die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der angehenden Lehrkräfte trägt und als dienstvorgesetzte Person fungiert (vgl. HLbG §39). Referendar:innen für das Lehramt an beruflichen Schulen können, falls dies für die Ausbildung nötig ist, für Fachrichtung und Unterrichtsfach an verschiedenen Schulen ausgebildet werden (vgl. HLbGDV §47 Abs. 4).

Die Ausbildung am Studienseminar kann an den Standorten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel oder Wiesbaden aufgenommen werden (vgl. Hessische Lehrkräfteakademie, o. J. b, o. S.).

Für die Ausbildung am Studienseminar muss die Ausbildungsschule Referendar:innen an 1,5 Wochentagen freistellen (vgl. HLbGDV §51 Abs. 2).

Der Vorbereitungsdienst in Hessen ist modularisiert, so müssen Referendar:innen während ihrer Ausbildung neben Einführungsveranstaltungen und modulvorbereitenden und begleitenden Ausbildungsveranstaltungen acht Module erfolgreich abschließen.

Jedes Modul umfasst hierbei 20 Stunden Ausbildung am Studienseminar. Je Modul sind zwei Unterrichtsbesuche integriert, die jedoch als gemeinsame Unterrichtsbesuche durch mehrere Auszubildende für mehrere Module zusammengelegt werden können.

In jedem Modul erfolgt eine Bewertung auf Basis der Planung, Durchführung und Reflexion des besuchten Unterrichts (vgl. ebd. §52 Abs. 6). Im Rahmen der Ausbildungsveranstaltungen können darüber hinaus weitere Unterrichtsbesuche zu Beratungszwecken durchgeführt werden. Über die Ausbildung verteilt ist die Teilnahme an 100 Stunden Einführungs- und Ausbildungsveranstaltungen zu festgeschriebenen Themenbereichen für alle Referendar:innen verpflichtend (vgl. ebd. §53 Abs. 1,2). Während ihrer gesamten Ausbildung werden die Referendar:innen von einem von der Leitung des Studienseminars beauftragten Auszubildenden beraten und betreut (vgl. HLbGDV §51 Abs. 7). Darüber hinaus bestimmt die Schulleitung Auszubildende als Modulverantwortliche, welche die Module mit durchzuführen (vgl. ebd. §52 Abs. 4).

Die Ausbildung an der Ausbildungsschule wird von einer Mentoringperson pro Fach und Fachrich-

tung begleitet und umfasst, neben schulischen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten in der Einführungsphase, wöchentlich zehn Stunden Hospitation und angeleiteten Unterricht. In den Hauptsemestern sind jeweils zehn bis zwölf Stunden selbstständiger Unterricht und im Prüfungssemester sechs bis acht Stunden selbstständiger Unterricht vorgesehen. Unabhängig vom Semester müssen Referendar:innen wöchentlich mindestens zwei Stunden hospitieren und können im selbstständigen Unterricht bis zu einem Umfang von vier Wochenstunden von einer Mentoringperson betreut werden (vgl. ebd. §11 Abs. 1, §51 Abs. 3).

Während des Vorbereitungsdienstes fertigt die Person im Referendariat eine benotete schriftliche Ausarbeitung zu einer pädagogischen Fragestellung im Umfang von 20 bis 30 Seiten an. Das Thema der Arbeit muss mindestens fünf Monate vor dem Abgabetermin, dem Termin zur Meldung zur Prüfung, feststehen. Gegebenenfalls kann die Erstellung der pädagogischen Facharbeit in Gruppenarbeit erfolgen (vgl. ebd. §54). Die Note dieser Facharbeit, die der acht Module und die einer Bewertung der Tätigkeit der Person im Referendariat durch die Schulleitung werden gewichtet zu der Bewertung des Ausbildungsstandes zusammengefasst. Hierbei werden die schriftliche Arbeit und die Bewertung der Schulleitung doppelt, die Module je einfach gewichtet (vgl. HLbG §§40, 42).

Die Zweite Staatsprüfung setzt sich zusammen aus unterrichtspraktischer und mündlicher Prüfung. Grundsätzlich finden beide Prüfungsteile am selben Tag statt (vgl. HLbG §44 Abs. 1; vgl. HLbGDV §57 Abs. 3). Die unterrichtspraktische Prüfung erfolgt in einer der Person im Referendariat bekannten Lerngruppe und umfasst eine Unterrichtsprobe im Unterrichtsfach und der beruflichen Fachrichtung der Person im Referendariat. Sie kann in Form eines Projektes oder gestalteten Vormittages im Umfang von zwei bis zweieinhalb Stunden oder als fächerverbindende Doppelstunde durchgeführt werden. Für jede Prüfungslehrprobe erstellt die Person im Referendariat eine Unterrichtsplanung mit einem Umfang von bis zu acht Seiten. Nach der Durchführung findet eine 45-minütige mündliche Erörterung des Unterrichts statt (vgl. HLbGDV §58). Jede Unterrichtsprobe wird einzeln bewertet.

Für die Gesamtbeurteilung der unterrichtspraktischen Prüfung werden beide Unterrichtsprobenbewertungen zusammengerechnet (vgl. ebd. §58 Abs. 11; vgl. HLbG §47). Die ebenfalls mit einer Bewertung abschließende mündliche Prüfung dauert nach einer 30-minütigen Vorbereitungszeit im Regelfall 60 Minuten. Die Person im Referendariat kann einen 15-minütigen Vortrag halten, es folgt ein weiterführendes Prüfungsgespräch (vgl. HLbGDV §59).

Die Abschlussnote setzt sich aus den gewichteten Beurteilungen der Bewertung des Ausbildungsstands,

der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung zusammen. Hierbei fließt die Bewertung des Ausbildungsstands zu 60%, die unterrichtspraktische Prüfung zu 30% und die mündliche zu 10% ein (vgl. HLbG §50 Abs. 2).

Bei Zulassung, aber Nichtbestehen einer Teilprüfung, wird die Prüfung in Hessen, anders als in den meisten anderen Bundesländern, nicht fortgesetzt und kann nach frühestens drei Monaten und spätestens einem Jahr einmalig wiederholt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine zweite Wiederholung erfolgen (vgl. ebd. §51).

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten in Hessen eine monatliche Besoldung in Höhe von 1410,39 Euro, gegebenenfalls kommen Familienzuschläge hinzu (vgl. GEW, 2018, o. S.).

Besonders ist in Hessen, dass ein Teil des Referendariats an einer deutschen Schule im Ausland absolviert werden kann (vgl. HLbG §38 Abs. 3)

4.15 Bayern

Der bayerische Vorbereitungsdienst ist durch die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) geregelt. Die Zweite Staatsprüfung wird darüber hinaus durch die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

(LPO II) geregelt (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, o. J., o. S.). Außerdem gelten das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und die Anweisungen zur ZALBV (ALBS), die auf der Website des Studienseminars veröffentlicht sind, welche die Ausbildung spezifizieren (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. a, o. S.). Auf der Website des Staatlichen Studienseminars sind darüber hinaus unter den rechtlichen Grundlagen ebenfalls Anweisungen zur ZALBV und zur LPO II angegeben (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. b, o. S.).

Neben den rechtlichen Vorgaben ist die Ausbildung am Referenzrahmen für die zweite Phase der Lehrerbildung sowie für die Fachlehrerausbildung an beruflichen Schulen in Bayern orientiert (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. c, o. S.). Personen im Vorbereitungsdienst tragen in Bayern die Bezeichnung Studienreferendar (vgl. ZALBV §1 Abs. 3 Satz 2).

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und kann jeweils im Februar und im September zu Beginn eines Schulhalbjahres begonnen werden (vgl. ZALBV §3 Abs. 2; vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, o. J., o. S.). Er ist in zwei je zwölfmonatige Phasen unterteilt (vgl. ZALBV §3 Abs. 2).

Während eine Teilzeitregelung nicht existiert, gibt es seit 2019 die Möglichkeit eines familienfreundlichen Vorbereitungsdienstes, im Rahmen dessen der

Umfang der eigenverantwortlich durchzuführenden Unterrichtsstunden reduziert werden kann (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2018, o. S.).

Die Ausbildung nach der lehramtsbezogenen ersten Staatsprüfung oder einem entsprechenden Masterabschluss erfolgt in zwei Fächern, in der Regel in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach. Da im Studium jedoch ein zusätzliches Fach oder eine zusätzliche berufliche Fachrichtung an Stelle des Unterrichtsfachs treten kann, kann die Ausbildung ebenfalls in zwei beruflichen Fachrichtungen erfolgen (vgl. BayLBG Art. 12, 18 i. V. m. ZALBV §1).

Eine parallele Ausbildung in einem weiteren Fach ist in den angegebenen Ordnungen und Gesetzen nicht geregelt.

Die Ausbildung erfolgt am Studienseminar und im ersten Ausbildungsjahr an einer oder mehreren Seminarschulen und gegebenenfalls an anderen beruflichen Schulen (vgl. ZALBV §5, Abs. 3 Satz 1, §6 Abs. 2). Im zweiten Jahr tritt an Stelle der Seminarschulen eine Einsatzschule. Unter Umständen kann das zweite Jahr an einer Seminarschule als Einsatzschule absolviert werden (vgl. ebd. §5 Abs. 2).

Das Staatliche Studienseminar ist in sechs Regionalbezirke unterteilt, deren Vorstände die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Referendar:innen

tragen (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. d, o. S.; vgl. ZALBV §4 Abs. 4 Satz 1).

Die Veranstaltungen finden wöchentlich an einem festgelegten Wochentag statt, an welchem die Referendar:innen keine Unterrichtsverpflichtungen an ihren Schulen haben (vgl. ZALBV §6 Abs. 2 Satz 1; vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. e, S. 6).

Die Regionalvorstände organisieren die Seminarveranstaltungen. Neben den Vorständen selbst können Lehrkräfte oder externe Referierende diese durchführen (vgl. ebd., S. 5).

Für die Seminarveranstaltungen stellen die Seminarschulen Räumlichkeiten zur Verfügung (vgl. ebd., S. 7). Die Vorstände haben ihren Sitz in Nürnberg und München (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. d, o. S.).

Unterrichtsbesuche während des Vorbereitungsdienstes sind durch Gesetze und Verordnungen nicht direkt geregelt, die Anweisungen zu den genannten Verordnungen beinhalten als Aufgabe des Seminarvorstands jedoch die Durchführung einer angemessenen Anzahl von Lehrproben (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. e, S. 6). Ebenfalls ist dort geregelt, dass Schulleitung und die Betreuungslehrkraft Unterrichtsbesuche durchführen (vgl. ebd., S. 11).

Die Ausbildung an den Schulen umfasst Hospitationen in den eigenen und in anderen Fächern, Lehrversuche und die Durchführung von über mehrere Stunden zusammenhängendem, selbstständigem Unterricht sowie Schulkunde- und Schulrechtveranstaltungen (vgl. ZALBV §6 Abs. 1). Darüber hinaus finden im ersten Jahr wöchentliche Fachsitzungen mit der Fachseminarleitung der beruflichen Fachrichtung und zweiwöchentlich mit dem des Unterrichtsfachs statt (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. e, S. 8). In den ersten sechs Monaten sind die Referendar:innen in der Regel nicht verpflichtet, eigenständig zu unterrichten (vgl. ZALBV §3 Abs. 3 Satz 3). Im zweiten Jahr ist für die Referendar:innen vorgesehen, dass sie bis zu 10 Wochenstunden zusammenhängenden oder eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, wobei mindestens sechs Wochenstunden auf eigenverantwortlichen Unterricht entfallen (vgl. ebd. §7 Abs. 2 Satz 1, 2).

Im ersten Ausbildungsjahr werden die Referendar:innen an der Ausbildungsschule durch Seminarlehrkräfte betreut, im zweiten Jahr an den Einsatzschulen durch Betreuungslehrkräfte (vgl. Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen, o. J. e, S. 9f.).

Die Seminarleitungen geben gegen Ende der Ausbildungszeit Vorschläge zur Bewertung der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Sach- und Handlungskompetenz der Person im

Referendariat ab, auf deren Basis die Seminarleitung für jeden der drei Kompetenzbereiche ein Gutachten mit einer Note erstellt (vgl. LPO II §22 Abs. 1 Satz 1, §22a Abs. 1 Satz 1, §22b Abs. 1 Satz 1).

Die Zweite Staatsprüfung setzt sich in Bayern aus einer schriftlichen Hausarbeit, einem Kolloquium, sowie einer mündlichen Prüfung und drei Prüfungslehrproben zusammen (vgl. ebd. §17).

Die der Staatsprüfung zugeordnete Hausarbeit wird während des Vorbereitungsdienstes geschrieben und mit einer fünfmonatigen Bearbeitungszeit frühestens im achten und spätestens im 13. Monat des Vorbereitungsdienstes begonnen (vgl. ebd. §18 Abs. 4, 5 Satz 1). Die Hausarbeit wird von zwei Prüfenden gemeinsam mit einer Note bewertet (vgl. LPO II §18).

Im Regelfall nach dem 18. Monat der Ausbildung findet ein benotetes 30-minütiges Kolloquium statt, in dessen Verlauf die Person im Referendariat nach einer halbstündigen Vorbereitungszeit, in bis zu zehn Minuten Handlungsmöglichkeiten einer Lehrkraft in der dargestellten Situation ausführt. Anschließend folgt ein Prüfungsgespräch mit Fragen zu den Themenbereichen Psychologie und Pädagogik (vgl. ebd. §19).

In der Regel anschließend findet eine mündliche Prüfung statt, die aus je einer 20-minütigen Teilprüfung zu der Didaktik der einzelnen Fächer und Fachrichtungen der Person im Referendariat und einer Teilprüfung besteht, in welcher unter anderem die

Thematiken Schulrecht und Schulkunde geprüft werden. Abschließend wird eine Durchschnittsnote der Teilprüfungen gebildet (vgl. ebd. §20 Abs. 1, 2, 6).

Zwei der drei in bekannten Lerngruppen abzulegenden Prüfungslehrproben werden im Rahmen der Staatsprüfung in der beruflichen Fachrichtung absolviert, eine im Unterrichtsfach (vgl. ebd. §21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1). Dabei werden die beiden Lehrproben in der beruflichen Fachrichtung in unterschiedlichen Fachgebieten durchgeführt (vgl. ebd. §21 Abs. 3 Satz 4). Zwei Lehrproben dauern je bis zu zwei Stunden, die dritte ist mehrstündig mit einer Dauer von bis zu fünf Stunden (vgl. ebd. §21 Abs. 6 Satz 3, 8). Die ersten beiden Lehrproben finden im ersten Ausbildungsjahr statt, die Zeiträume sind jeweils im Staatsanzeiger angegeben (vgl. ebd. §15 Abs. 1 Satz 1; vgl. Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, o. J., o. S.). Die Unterrichtsproben sind im Vorhinein schriftlich zu planen, nach der Durchführung werden sie am Tag der Durchführung zunächst einzeln bewertet und später zu einer Durchschnittsnote für die Prüfungslehrproben zusammengefasst (vgl. LPO II §21 Abs. 9 Satz 1, Abs. 10).

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmalig vollständig wiederholt werden. Lediglich eine bestandene schriftliche Hausarbeit kann auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden (vgl. ebd. §10). Referendar:innen, die die Prüfung beim ersten

Versuch bestanden haben, können zur Notenverbesserung ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden (vgl. ebd. §11 Abs. 1 Satz 1).

Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses der zweiten Staatsprüfung wird eine Durchschnittsnote aus den Noten der drei Gutachten der Seminarleitung gebildet. Dabei fließen die Noten der Gutachten zur Unterrichts- und Erziehungskompetenz je dreifach, die der Handlungs- und Sachkompetenz doppelt ein. Die so errechnete Durchschnittsnote fließt fünffach in das abschließende Prüfungsergebnis ein, die Durchschnittsnote der Lehrproben vierfach, die der mündlichen Prüfung doppelt und die der Hausarbeit und des Kolloquiums je einfach (vgl. LPO II §23).

Referendar:innen in Bayern erhalten einen monatlichen Anwärtergrundbetrag in Höhe von 1470,08 Euro, hinzu kommen gegebenenfalls Familienzuschläge (vgl. Landesamt für Finanzen Freistaat Bayern, 2019, o. S.).

Besonders ist in Bayern neben der Möglichkeit zur freiwilligen Wiederholung der Prüfung auch, dass die Referendar:innen eine sie repräsentierende Vertretung wählen (vgl. ZALBV §5).

4.16 Thüringen

Angehende Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden in Thüringen auf rechtlicher Basis des *Thüringer Lehrerbildungsgesetzes* (ThürLbG) und der *Thürin-*

ger Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) ausgebildet (vgl. ThürAZStPLVO §1; vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, o. J., o. S.).

Die als *Lehramtsanwärter* bezeichneten Referendar:innen absolvieren in Thüringen einen 24-monatigen Vorbereitungsdienst (vgl. ThürLbG §§24, 25 Abs. 1). Eine Absolvierung in Teilzeit ist gegebenenfalls aus familiären Gründen möglich (vgl. ThürAZStPLVO §6 Abs. 3).

Die Termine, zu welchen der Vorbereitungsdienst begonnen werden kann, werden vom zuständigen Ministerium bekanntgegeben, die nächsten Termine sind der 1. Februar und der 1. August 2020 (vgl. ebd. §5; vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, o. J., o. S.).

Der Vorbereitungsdienst erfolgt in zwei beruflichen Fachrichtungen oder einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach (vgl. ThürAZStPLVO §9 Abs. 2).

Auf Antrag kann die Ausbildung in einem weiteren Fach genehmigt werden. Referendar:innen mit einer Erweiterungsfachprüfung oder einem entsprechenden Studienabschluss in einem weiteren Fach erhalten nach Abschluss der zweiten Staatsprüfung ohne gesonderte Ausbildung oder Prüfung im weiteren Fach die Lehrbefähigung für dieses (vgl. ThürAZStPLVO §9 Abs.1).

Die Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen und schulartbezogenen Studienseminaren. Dabei können ausbildende Schulen oder Verbände ausbildender Schulen Aufgaben der Studienseminare übernehmen und werden dann als Seminarschulen bezeichnet (vgl. ebd. §8 Abs. 1, 4).

Für Inhalt und Organisation sind die staatlichen Studienseminare verantwortlich (vgl. ThürLbG §25 Abs. 2).

Die Ausbildung am Studienseminar umfasst mindestens 300 Stunden, erfolgt modularisiert und beinhaltet die Ausbildung an allgemeinen und fachdidaktischen Seminaren. Außerdem nehmen die Personen im Referendariat verpflichtend an Einführungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Hospitationen, teil. Explizit sind ebenfalls eigenverantwortliche Lernzeiten vorgesehen (vgl. ThürAZStPLVO §11 Abs. 1, 2, 7). Darüber hinaus können von den Seminaren Wahlmodule angeboten werden, welche die Personen im Referendariat freiwillig besuchen können (vgl. ebd. §12 Abs. 1).

Seminarleitung und Fachseminarleitung führen die Ausbildung am Seminar durch (vgl. ThürAZStPLVO §11 Abs. 4).

Standorte für die Seminausbildung sind Erfurt und Nordhausen, wobei beides Seminarschulen sind und die entsprechende berufsbildende Schule in Nordhausen gemeinsam mit einem Gymnasium und einer Realschule einen Verbund bildet (vgl. Thüringer

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, o. J., o. S.; Thüringer Schulportal, 2016, o. S.).

Seminarleitung, Fachleitung und Schulleitung hospitieren im Unterricht zu Beratungs- und Lernstanderhebungszwecken (vgl. ThürAZStPLVO §13 Abs. 5).

Darüber hinaus ist durch die ThürAZStPLVO eine benotete Lehrprobe in jedem Fach vorgeschrieben. Die Lehrproben sollen in unterschiedlichen Schulformen in Anwesenheit der zuständigen Fachleitung, Seminarleitung, Schulleitung und fachbegleitenden Lehrkraft durchgeführt werden. Unter Umständen können die genannten Personen vertreten werden. In der Regel können andere Referendar:innen bei Lehrproben hospitieren (vgl. ThürAZStPLVO §14).

Die Ausbildung an der Schule umfasst neben Ausbildungsunterricht die Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen.

Der Ausbildungsunterricht umfasst bis zu 15 Wochenstunden, bei einem 24-monatigen Vorbereitungsdienst wird ein eigenständiger Lehrauftrag in der Regel nach sechs Wochen erteilt. Durchschnittlich unterrichten die Referendar:innen acht Wochenstunden im Halbjahr selbstständig, vor Bestehen der zweiten Staatsprüfung jedoch nicht mehr als zwölf Stunden wöchentlich. Die Referendar:innen werden in jedem ihrer Fächer von fachbegleitenden Lehrkräften betreut (vgl. ebd. §13).

Vor Beginn der Prüfung werden Leistung und Kompetenzentwicklung der Person im Referendariat durch die Fachleitungen und die Schulleitung schriftlich bewertet, wobei die Bewertungen einen Noten-vorschlag beinhalten. Die zuständige Seminarleitung erstellt basierend auf ihren eigenen Eindrücken und den genannten Bewertungen eine Vornote für die Ausbildung (vgl. ebd. §15).

Die Zweite Staatsprüfung umfasst in Thüringen eine mündliche Prüfung und eine aus zwei Lehrproben bestehende, praktische Prüfung.

Entweder werden beide Lehrproben an einem und die mündliche Prüfung an einem weiteren Tag, oder an zwei Tagen je eine Lehrprobe und ein Teil der mündlichen Prüfung durchgeführt (vgl. ebd. §23 Abs. 1, 2). Die Prüfungslehrproben werden in der Regel in der Person im Referendariat bekannten Lerngruppen in verschiedenen Schulformen durchgeführt. Die Seminarleitung bestimmt einvernehmlich mit der Schulleitung die Lerngruppen, das Thema wird von der Fachleitung in Absprache mit der Seminarleitung beschlossen. Die zu prüfende Person fertigt jeweils eine Unterrichtsplanung an und legt diese fristgerecht vor. Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mit einer Note abschließend bewertet (vgl. ebd. §24). Die mündliche Prüfung ist unterteilt in zwei, je auf ein Fach bezogene Teile. Beide Teile dauern je rund 30 Minuten und werden mit einer Note bewertet (vgl. ebd. §25 Abs. 1, 7). Wie in Rheinland-Pfalz wird in

Thüringen das Punktesystem zur Bewertung genutzt (vgl. ebd. §26).

Die Gesamtnote bildet der Durchschnitt der gewichteten Teilprüfungsergebnisse. Hierbei werden die Vornote fünffach, das Mittel der Punkte der Prüfungslehrproben dreifach und die beiden mündlichen Teilprüfungen je einfach einbezogen (vgl. ThürAZStPLVO §27 Abs. 2).

Wird die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmalig wiederholt werden, wobei bereits bestandene Prüfungsteile angerechnet werden können (vgl. ebd. §33 Abs. 1, 2).

Grundsätzlich erhalten die Referendar:innen in Thüringen monatlich einen Grundbetrag in Höhe von 1439,97 Euro, hinzu kommen gegebenenfalls Familienzuschläge (vgl. GEW, 2018, o. S.).

Wie in Bayern werden die Referendar:innen durch eine von ihnen gewählte Anwärtervertretung in Ausbildungsangelegenheiten vertreten (vgl. ThürAZStPLVO §10).

4.17 Übersichtstabelle

Die folgende Übersichtstabelle fasst die zuvor in Kapitel 4 aufgeführten Ergebnisse für jedes deutsche Bundesland zusammen. Dabei sind in jedem Tabellenteil (Tabelle 1, Tabelle 2, Tabelle 3) je in einer Zeile pro Bundesland die wesentlichen Regelungen der spaltenweisen aufgeführten Aspekte aufgeführt.

Beispielsweise zeigt die Tabelle für die ersten beiden Bundesländer und sechs untersuchten Aspekte, dass in Brandenburg (BB) BbgLeBiG und OVP[a] die rechtlichen Grundlagen für den Vorbereitungsdienst bilden. Dieser dauert zwölf Monate und kann jeweils zum 1. Februar und zum 1. August eines Jahres begonnen werden. Ein Absolvieren in Teilzeit ist möglich und erfolgt in einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in zwei Fachrichtungen, die Ausbildung in einem weiteren Fach ist nicht möglich. In Sachsen-Anhalt ist der Vorbereitungsdienst durch die LVO-Lehramt geregelt, dauert 16 Monate und kann jeweils zum 1. April oder 1. September begonnen werden. Teilzeitregelungen sind nicht vorgesehen. Der Vorbereitungsdienst erfolgt ebenfalls in einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in zwei Fachrichtungen. In Sachsen-Anhalt kann die Ausbildung in einem weiteren Fach erfolgen.

Die weiteren Seiten der Tabelle stellen die Regelung weiterer Merkmale des Vorbereitungsdienstes identisch nach Bundesländern sortiert dar.

Tabelle 1: Übersichtstabelle I. Eigene Darstellung.

Land	Rechtliche Grundlagen	Dauer	Beginn	Teilzeit	Fächer	Weiteres Fach	Ausbildungsorte	Hauptverantwortung	Stunden am Studienseminar
BB	BbgLeBiG, OVP[a]	12 Monate	1. Februar, 1. August	Ja	Fachrichtung und Unterrichtsfach,	Nein	Studienseminar, Ausbildungsschule	Keine Angabe	7 Wochenstunden

					zwei Fach- rich- tun- gen				
ST	LVO-Lehr- amt	16 Mo- nate	1. April, 1. Sep- tember	Nein	Fach- rich- tung und Un- ter- rich- ts- fach, zwei Fach- rich- tun- gen	Ja	Staatliche Seminare, Ausbil- dungs- schulen	Lei- tung des Se- minars	335 Stun- den/1 bis 1,5 Tage pro Woche

BW	BSPO II, LBG	18 Mo- nate	1. Schul- tag nach den Weih- nachtsfe- rien	Ja	Zwei Fä- cher gemäß KMK- Vor- gaben	Nein	Ausbil- dungs- schule und Seminar	Direk- tor:In des Semi- nars	Keine An- gabe
BE	VSLVO, LBiG	18 Mo- nate	Aktuell: 3.2.2020, 30.7.2020	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richts- fach,	Nein	Schul- praktische Seminare, Ausbil- dungs- schulen	Semi- narlei- tung	Fach- bezo- gen insg. 6 Wo- chen- stun- den, allge- meines

					zwei Fach- rich- tun- gen				Semi- nar nicht ein- deutig be- schrie- ben
HB	APV-L, BremLAG	18 Mo- nate	1. Feb- ruar, 1. August	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richts- fach,	Nein	Landesin- stitut für Schule, Ausbil- dungs- schule	Lan- desin- stitut für Schule	Nach der Ein- füh- rung 7 Wo- chen- stun- den

					zwei Fach- rich- tun- gen				
HH	VVZS	18 Mo- nate	1. Feb- ruar, 1. August	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- rich- ts- fach	Nein	Landesin- stitut für Lehrerbil- dung und Schulent- wicklung, Ausbil- dungs- schule oder Ver- bund	Keine Angabe	330 Stun- den

MV	LehbildG M-V, LAVO, LehVDVO M-V	18 Mo- nate	Je zu Be- ginn eines Halbjah- res	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richts- fach	Nein	Seminar- schule, Ausbil- dungs- schule, Institut für Quali- tätsent- wicklung Mecklen- burg-Vor- pommern	Institut für Quali- tätsent- wick- lung MV	1 Tag pro Woche
NI	APVO- Lehr mit Durchfüh- rungsbe- stimmun- gen	3 Halb- jahre	Aktuell: 1. Mai 2020	Ja	Fach- rich- tung und	Ja	Studien- seminar, Ausbil- dungs- schule	Lei- tung des Studi- ense- minars	Mo- natlich je 8 Stun- den im

					Un- ter- richs- fach				päda- gogi- schen und je- dem fachdi- dakti- schen Semi- nar
NW	OVP[b], LABG, LZV	18 Mo- nate	1. Mai	Ja	Zwei Un- ter- richs- fä- cher,	Nein	Zentrum für schul- praktische Lehrer- ausbil- dung,	Lei- tung des Zent- rums für	7 Stun- den pro Woche

					zwei berufliche Fachrichtungen, berufliche Fachrichtung und Unterrichtsfach		Ausbildungsschule	schulpraktische Lehrerbildung	
--	--	--	--	--	---	--	-------------------	-------------------------------	--

RP	Schul- Lehr2StPrV RP	18 Mo- nate	1. Mai, 1. Novem- ber	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richts- fach	(Ja)	Studien- seminar, Ausbil- dungs- schulen	Lan- desprü- fungs- amt	86 Einhei- ten á 90 Mi- nuten
SL	LPO II - BS	18 Mo- nate	1. Feb- ruar, 1. August	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richts- fach, ggf. zwei	Nein	Landesse- minar, Ausbil- dungs- schule	Lei- tung des Lan- desse- minars	Min. 8 Wo- chen- stun- den

					Un- ter- richs- fächer				
SN	LAPO II	18 Mo- nate	1. Feb- ruar, 1. August	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richs- fach, zwei Fach- rich- tun- gen	Ja	Regional- stellen der Schulauf- sichtsbe- hörde, Ausbil- dungs- schule	Direk- tor:In der Schul- auf- sichts- be- hörde	Keine An- gabe

SH	LehrBG, APVO Lehrkräfte	18 Mo- nate	1. Feb- ruar, 1. August	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richs- fach	Nein	Landesse- minar Be- rufliche Bildung, Ausbil- dungs- schule	IQSH	360 Stun- den
HE	HLbG, HLbGDV	21 Mo- nate	1. Mai, 1. Novem- ber	Ja	Fach- rich- tung und Un- ter- richs- fach	Nein	Studien- seminare, Ausbil- dungs- schulen	Lei- tung des Studi- ense- minars	1,5 Tage pro Woche

BY	ZALBV, LPO II, BayL BG	2 Jahre	Septem- ber, Feb- ruar	Nein	Fach- rich- tung und Un- ter- rich- ts- fach, zwei Fach- rich- tun- gen	Nein	Seminar- schulen, Einsatz- schulen, Studien- seminar	Regio- nale Semi- narvor- stände	1 Tag pro Woche Haupt- seminar, zusätz- lich Fach- sit- zun- gen
TH	ThürLbG, ThürAZSt- PLVO	24 Mo- nate	Aktuell: 1.Feb- ruar, 1. August 2020	Ja	Fach- rich- tung und	Ja	Ausbil- dungs- schule, Studien- seminar	Staatli- che Studi- ense- minare	Min. 300 Stun- den

					Un- ter- richts- fach, zwei Fach- rich- tun- gen				
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 2: Übersichtstabelle II. Eigene Darstellung.

Land	Ausbildende am Studienseminar	Seminarstandorte	Stunden an der Ausbildungsschule	Ausbildende an der Schule	Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes
BB	Fachleitungen, Ausbildungscoaches	Cottbus	12 Wochenstunden Hospitation und selbständiger Unterricht	Beauftragte Lehrkräfte	

ST	Hauptseminarleitung, Fachseminarleitungen	Magdeburg	12 Stunden Ausbildungsunterricht pro Woche, davon ab Qualifizierungsphase 8 bis 10 Stunden eigenverantwortlich	Schulleitungen, Mentoringpersonen	Schulrechtstest, Ausbildungsleistung, Portfolio, ggf. besondere Ausbildungsleistung
BW	Seminarlehrkräfte	Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe, Weingarten bei Ravensburg	Erster Abschnitt: Hospitation und min. 40 Stunden begleitet Zweiter Abschnitt: 10 bis 12 Stunden unterrichten, davon min. 9 Stunden	Mentoringpersonen	

			eigener Lehrauftrag		
BE	Seminarleitung, Fachseminarleitung	Steglitz-Zehlendorf	10 Wochenstunden, davon mindestens 4 selbstständig	Schulleitung, Mentoringpersonen	Modulabschlussprüfungen
HB	Fachleitungen, Ausbildungsbeauftragte	Bremen, Bremerhaven	Je nach Phase, in der Hauptphase 10 Wochenstunden selbständiger Unterricht, 2 Stunden Hospitation und	Mentoringpersonen	Portfolio

			angeleiteter Unterricht		
HH	Hauptseminarleitung, Fachseminarleitung	Hamburg	6 Wochenstunden (erstes Halbjahr), anschließend 12 Wochenstunden. 300 Stunden weitere Ausbildung	Mentoringpersonen oder Ausbildungsbeauftragte	
MV	Fachleitung, Studienleitung	Seminar-schulen in der Umgebung, Institut für Qualitätsentwicklung in	Wöchentlich 10 Stunden selbständig	Mentoringpersonen	

		Greifswald, Schwerin, Neubran- denburg und Rostock			
NI	Lei- tung der päda- gogi- schen und fach- didak- ti- schen Semi- nare	Braun- schweig, Göttingen, Hannover, Stade, Hil- desheim, Osnabrück	Wöchentlich 10 Stunden selb- ständiger/betreu- ter Unterricht	Den Unterricht betreuende Lehrkräfte	Schriftliche Arbeit

NW	Leitung des Zentrums, Fachleitung, Seminar-ausbildende, Leitungen überfachlicher	Dortmund, Hagen, Bielefeld, Paderborn, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Solingen, Aachen, Köln, Leverkusen, Gelsenkirchen, Münster	Wöchentlich 14 Stunden Ausbildungsunterricht, verteilt auf die Halbjahre 18 Wochenstunden eigenverantwortlich	Ausbildungslehrkräfte	
----	--	--	---	-----------------------	--

	Ausbildungsgruppen				
RP	Fachleitung, Seminarleitung	Speyer, Mainz, Trier, Neuwied, Kaiserslautern	Wöchentlich 12h Ausbildungsunterricht, ab dem 4. Monat 10 Stunden selbstständig	Schulleitung, Ausbildungsbeauftragte	
SL	Leitung des Landesminars und	Völklingen	12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht, Anteile variieren im Verlauf	Fachbetreuende	Je Fach zwei benotete Unterrichtsproben

	Ver- tre- tende, Fach- semi- narlei- tung				
SN	Lehr- beauf- tragte der Schul- auf- sichts- be- hörde	Dresden	16 Wochenstun- den Ausbildungs- unterricht, An- teile variieren im Verlauf	Mentoringpersonen	

SH	Studienleitung	Berufsbildende Schulen	Durchschnittlich 10 Wochenstunden selbständiges Unterrichten, keine Angabe zu anderen Anteilen	Ausbildungslehrkräfte	Ausbildungsdokumentation, schriftliche Hausarbeit
HE	Ausbildende	Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Wiesbaden	Je nach Phase unterschiedlich. Hauptsemester: 10 bis 12 Wochenstunden selbständiger Unterricht, 2 Stunden Hospitation	Mentoringpersonen	Schriftliche Ausarbeitung
BY	Seminar-	Seminar-schulen, keine festen	Erster Abschnitt: keine Angabe.	1. Jahr: Seminarlehrkräfte	

	vorstände, Lehrkräfte, Referenten	Standorte angegeben	Zweiter Abschnitt: bis zu 10 Stunden unterrichten, davon min. 6 Stunden eigener Lehrauftrag	2. Jahr: Betreuungslchrkräfte	
TH	Seminarleitung, Fachleitung	Erfurt, Nordhausen	15 Wochenstunden Ausbildungsunterricht, davon nach 6 Wochen durchschnittlich 8 selbständig	Fachbegleitende Lehrkräfte	Eine Lehrprobe pro Fach

Tabelle 3: Übersichtstabelle III. Eigene Darstellung

Land	Prüfungsbestandteile	Wiederholung der Staatsprüfung	Grundverdienst in Euro
BB	Eine Unterrichtsprobe je Fach, mündliche Prüfung	Einmalig	1427,62
ST	Je Fach ein Prüfungsunterricht, Kolloquium	Einmalig	1418,85
BW	Schulbewertung, Schulrechtsprüfung, schriftliche Ausarbeitung, pädagogisches Kolloquium, zwei fachdidaktischer Kolloquien, drei Unterrichtsbesuche	Einmalig	1462,62
BE	Je eine unterrichtspraktische Prüfung pro Fach	Einmalig	1385,88

HB	Eine Unterrichtspraktische Prüfung pro Fach, ein Kolloquium, ein Prüfungsgespräch	Einmalig, unter Umständen zweimal	1365,17
HH	Kompetenzprofile, je Fach eine unterrichtspraktische Prüfung, eine mündliche und eine schriftliche Prüfung	Einmalig, unter Umständen zweimal	1425,04
MV	Hausarbeit inklusive Kolloquium, je Fach eine Examenslehrprobe	Einmalig	1425,82
NI	Mündliche Prüfung, Prüfungsunterricht in jedem Fach	Einmalig	1401,92
NW	Kolloquium, eine unter-	Einmalig	1519,43

	richtspraktische Prüfung je Fach inklusive schriftlicher Arbeit		
RP	Je Fach ein Prüfungsunterricht, dreiteilige mündliche Prüfung	Einmalig	1407,54
SL	Zwei Prüfungslehrproben, dreiteilige mündliche Prüfung	Einmalig	1347,56
SN	Schulrechtsprüfung, eine Lehrprobe pro Fach, eine mündliche Prüfung pro Fach	Einmalig	1545,10
SH	Je Fach eine Unterrichtsstunde, Bearbeitung einer Aufgabe des	Einmalig	1467,81

	IQSH, Prüfungsgespräch		
HE	Je Fach eine unterrichtspraktische Teilprüfung, mündliche Prüfung	Einmalig, unter Umständen zweimal	1410,39
BY	Hausarbeit, Kolloquium, dreiteilige mündliche Prüfung, drei Lehrproben	Einmalig	1470,08
TH	Eine Lehrprobe pro Fach, zweiteilige mündliche Prüfung	Einmalig	1439,97

Kapitel 5

Fazit und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde die Frage Worin unterscheiden sich die Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den deutschen Bundesländern? untersucht. Bezogen auf alle untersuchten Aspekte konnte festgestellt werden, dass in den Bundesländern oftmals einige Parallelen bestehen, jedoch nicht ein einziger Aspekt bundesweit identisch geregelt ist: Die Dauer des Vorbereitungsdienstes liegt zwischen zwölf und 24 Monaten, Teilzeitregelungen gibt es in fast allen Bundesländern, jedoch variiert der Umfang. Während die Referendar:innen in allen Bundesländern an einer Ausbildungsschule tätig sind, kommt zum Beispiel in Bayern eine Seminarschule hinzu. Die Ausbildung erfolgt darüber hinaus an ein oder zwei weiteren Ausbildungsorten mit unterschiedlichen Bezeichnungen, beispielsweise an Studienseminaren oder an Instituten für Qualitätsentwicklung. Der grundlegend gleich aufgebaute Ausbildungsunterricht an den Schulen variiert je nach Bundesland in Verteilung und

Umfang. Die Zweite Staatsprüfung umfasst unterschiedliche Teilprüfungen, die für die Abschlussnote unterschiedlich gewichtet berücksichtigt werden. Auch variiert, ob eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung einmal oder zweimal wiederholt werden darf und wie hoch die monatliche Vergütung im Vorbereitungsdienst ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die rechtlichen Vorgaben der Bundesländer teils sehr unterschiedlich aufgebaut sind. In einigen Ländern, wie zum Beispiel in Baden-Württemberg, gelten gesonderte Verordnungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, während der Vorbereitungsdienst in anderen generalistisch für alle Schulformen geregelt ist und gegebenenfalls einzelne Paragraphen oder Absätze für das hier betrachtete Lehramt gelten. Zudem sind einzelne untersuchte Aspekte nicht in allen Bundesländern geregelt. Auf Nachfragen bei zuständigen Institutionen, die die bessere Vergleichbarkeit ermöglichen sollten, wurde teilweise nicht eingegangen, weshalb nicht alle Aspekte für alle Bundesländer vollständig dargestellt werden konnten.

Aufgrund der in dieser Arbeit analysierten Strukturen und Rahmenbedingungen können die Bundesländer anhand der Dauer des Vorbereitungsdienstes in drei Gruppen unterteilt werden: Die erste Gruppe umfasst mit Brandenburg und Sachsen-Anhalt alle Bundesländer, in welchen der Vorbereitungsdienst weniger als 18 Monaten beziehungsweise drei Halbjahre dauert. Die zweite und größte Gruppe umfasst

die Bundesländer, deren Vorbereitungsdienst eine Dauer von 18 Monaten oder drei Halbjahren hat. Alle Länder, in denen der Vorbereitungsdienst länger dauert, werden in die dritte Gruppe eingruppiert. Diese dritte Gruppe umfasst damit Hessen, Bayern und Thüringen.

Diese Gruppierung orientiert sich jedoch nur an einem Merkmal des Vorbereitungsdienstes. Da der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Bundesländern wie beschrieben bezüglich Strukturen und Rahmenbedingungen grundsätzlich unterschiedlich aufgebaut ist, ist es wichtig, dass alle Beteiligten, insbesondere Lehrende und Studierende, ausreichend über Unterschiede und Besonderheiten informiert sind. Lehrende, um dementsprechend zielführend ausbilden zu können, Studierende, um gezielt entscheiden zu können, welcher Vorbereitungsdienst zu ihren persönlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen passt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass diese Arbeit lediglich einige Aspekte der Strukturen und Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes an berufsbildenden Schulen untersucht und der allgemeine Vorbereitungsdienst nach einem entsprechenden Master of Education oder einer ersten Staatsprüfung betrachtet wird. Sinnvoll wären weitere Untersuchungen einerseits zu alternativen Bildungswegen mit dem Ziel Berufsschullehramt, wie zum Beispiel Seiten- und Quereinstieg, berufsbegleitender Vorbereitungsdienst oder alternative Lehramtsformen, wie Fachlehrkräfte oder

Praxislehrkräfte, andererseits zu fachspezifischen Besonderheiten bezüglich Religion, Sonderpädagogik, Kunst und Musik. Darüber hinaus wären allgemein im bundesweiten Vergleich weitere hier nicht untersuchte Aspekte interessant: inwiefern eine Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung erfolgen kann oder je nach Studium muss, welche Fächer, Fachrichtungen und Kombinationen in den Bundesländern ausgebildet werden und inwieweit lernortübergreifende Ausbildungskonzepte und Lernortkooperation bestehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Strukturen und Rahmenbedingungen in allen untersuchten Aspekten in den Bundesländern teils deutlich unterscheiden. Aufgrund der hohen Relevanz des Themas für Auszubildende, für Studierende und für Menschen im Vorbereitungsdienst erscheint es sinnvoll, strukturierte Informationsmöglichkeiten für alle Betroffenen zu schaffen und weitere Forschung zu betreiben, um die Durchlässigkeit zwischen den Bundesländern und somit die Mobilität weiterhin zu erhöhen.

Literaturverzeichnis

Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2018). *Referendariat soll familienfreundlicher gestaltet werden*. Zugriff am 30.09.2019 unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/6113/referendariat-soll-familienfreundlicher-gestaltet-werden.html>

Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (o. J.), *Vorbereitungsdienst Lehramt an beruflichen Schulen*. Zugriff am 28.09.2019 unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/referendariat.html>

Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz) vom 03.04.2009 (GVBl. 2009 [Nr. 4] S. 26). Geändert durch Gesetz vom 05.06.2019 (GVBl. I 2019 [Nr.19]).

Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern (o. J.). *Lehrerprüfungsamt*. Zugriff am 29.08.2019 unter <https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrerpruefungsamt/>

- Bildungsserver Rheinland-Pfalz (o. J. a). *Studienseminare*. Zugriff am 20.09.2019 unter <http://studien-seminar.rlp.de/bbs/speyer/downloadbereich/rechtsgrundlagen.html>
- Bildungsserver Rheinland-Pfalz (o. J. b). *Studienseminare*. Zugriff am 20.09.2019 unter <http://studien-seminar.rlp.de/bbs.html>
- Durchführung der APVO-Lehr vom 26. April 2017 (Nds. MBl. 2017 S. 595; SVBl. 2017 S. 377).
- Freie Hansestadt Bremen (2018). *Die Senatorin für Kinder und Bildung Qualifizierungs-, Teilzeit- und Bonuspaket für Lehramtsstudierende. Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Stärkung der Personalentwicklung*. Zugriff am 07.09.2019 unter <https://senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.293556.de&asl=bremen02.c.730.de>
- Frommberger, D. & Lange, S. (2018). Zur Ausbildung von Lehrkräften für Berufsbildende Schulen. Befunde und Entwicklungsperspektiven. *WISO Diskurs 04/2018*.
- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308). Geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 2018 S. 223).

Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz) vom 07.02.2014 (GVBl. 2014 S. 49). Geändert durch Gesetz vom 02.03.2018 (GVBl. 2018 S. 174). Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz) vom 18.12.2012 (GVBl. I 2012 [Nr. 45]). Geändert durch Gesetz vom 31.05.2018 (GVBl. I 2018 [Nr. 10]).

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 14.06.2016 (GV. NRW. 2016 S. 310).

Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz) vom 25.11.2014 (GVOBl. M-V 2014 S. 606).

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2018). *Bezahlung im Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 18.08.2019 unter <https://www.gew.de/vorbereitungsdienst/bezahlung-im-vorbereitungsdienst/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2019). *Vorbereitungsdienst in Teilzeit – ein Modell im Kommen*. Zugriff am 03.11.2019 unter <https://www.gew.de/vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst-in-teilzeit/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin (2019). *Geld im Referendariat und viele rechtliche*

Tipps. Zugriff am 16.08.2019 unter <https://www.gew-berlin.de/263.php>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (2019). *Besoldung Rheinland-Pfalz*. Zugriff am 22.09.2019 unter https://www.gew-rlp.de/fileadmin/media/publikationen/rlp/Entgelt-und_Besoldungstabellen/Besoldungstabellen/2019-2-Besoldung.pdf

Hessische Lehrkräfteakademie (o. J. a). *Informationen zur Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 17.09.2019 unter https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/content-downloads/Informationen_Vorbereitungsdienst_Teilzeit.pdf

Hessische Lehrkräfteakademie (o. J. b). *Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen*. Zugriff am 18.09.2019 unter <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/lehrausbildung/studienseminare/lehramt-beruflichen-schulen>

Hessisches Kultusministerium (o. J.). *Schulrecht. Lehrerbildung*. Zugriff am 17.09.2019 unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/lehrerbildung>

Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28.09.2011 (GVBl. I 2011 S. 590).

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (2019). *Der Vorbereitungsdienst in*

Schleswig-Holstein. Ausbildung – Prüfung. APVO Lehrkräfte 2016. Zugriff am 03.11.2019 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/InfoLehrerausbildung/Downloads/apvoLehrkraefte2016.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Kultusministerium Baden-Württemberg (2018a). *Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen.* Zugriff am 14.10.2019 unter <https://lehrer-online-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/lehrer-online-bw/vorbereitungsdienst/Downloadliste%20berufliche%20Schulen/vd-BS-regionalblatt%202018.pdf>

Kultusministerium Baden-Württemberg (2018b). *Merkblatt über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen.* Zugriff am 28.08.2019 unter <https://lehrer-online-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/lehrer-online-bw/vorbereitungsdienst/Downloadliste%20berufliche%20Schulen/vd-BS-Merkblatt%202018%20.pdf>

Baden-Württemberg Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2018c). *Hinweisblatt 2019 Anwärtersonderzuschlag in den Mangelbereichen Elektro- und Metalltechnik im Vorbereitungsdienst für das höhere*

Lehramt an beruflichen Schulen für den Einstellungsjahrgang 2019. Zugriff am 29.08.2019 unter <https://lehrer-online-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/lehrer-online-bw/vorbereitungsdienst/Downloadliste%20berufliche%20Schulen/Hinweisblatt%20AWSZ.pdf>

Kultusministerkonferenz (2013). *Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften* Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung. Zugriff am 05.2019 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_03_07-Lehrermobilitaet.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (2019). *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung.* Zugriff am 29.09.2019 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

Kultusministerkonferenz (KMK) (o. J. a). *Aufgaben der Kultusministerkonferenz.* Zugriff am 29.09.2019 unter <https://www.kmk.org/kmk/aufgaben.html>

- Kultusministerkonferenz (KMK) (o. J. b). *Beschlüsse und Veröffentlichungen. Bildung/ Schule*. Zugriff am 05.10.2019 unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/bildung-schule/allgemeine-bildung.html#c2630>
- Kultusministerkonferenz (o. J. c). *Anerkennung und Mobilität*. Zugriff am 05.10.2019 unter <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildendeschulen/lehrkraefte/erkennung-der-abschluesse.html>
- Landesamt für Finanzen Freistaat Bayern (2019). *Anwärtergrundbeträge*. Zugriff am 28.09.2019 unter <http://www.lff.bayern.de/download/bezuege/be-soldung/anw%C3%A4rtergrund-betr%C3%A4ge012019.pdf>
- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (2018). *Wegweiser für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst August 2018*. Zugriff am 27.10.2019 unter <https://li.hamburg.de/contentblob/11545306/2edc4e2e95badf8c9f58e1ed4aaac4/data/pdf-wegweise-lehrkraefte-im-vorbereitungsdienst-august-2018.pdf>
- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (o. J. a). *Organisation und Inhalte der Lehrerausbildung am Landesinstitut Hamburg*. Zugriff am 09.09.2019 unter <https://li.hamburg.de/lia/3016974/artikel-einfuehrung/>

- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (o. J. b). *Publikationen im Landesinstitut*. Zugriff am 09.09.2019 unter <https://li.hamburg.de/publikationen/4094664/artikel-publikationen-intro/>
- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (o. J. c). *Information zum Hamburger Lehrkräfte-Vorbereitungsdienst in Teilzeit aus familiären Gründen*. Zugriff am 12.09.2019 unter <https://li.hamburg.de/lia/10690492/tz-vd/>
- Landesinstitut für Schule Bremen (2019). *Merkblatt für die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen*. Zugriff am 03.11.2019 unter <https://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/Merkblatt%20neu%20f%FCr%20September%202019.pdf>
- Landesinstitut für Schule Bremen (o. J. a). *Ziele der Ausbildung*. Zugriff am 07.09.2019 unter https://www.lis.bremen.de/ausbildung/das_referendariat_in_bremen/ziele_und_aufgaben_der_ausbildung-142252
- Landesinstitut für Schule Bremen (o. J. b). *Anreise/Standorte*. Zugriff am 07.09.2019 unter https://www.lis.bremen.de/ueber_das_lis/anreise_standorte-5448

- Landesportal Sachsen-Anhalt (2019a). *Rechtliche Grundlagen des Landes Sachsen-Anhalt für die Laufbahnprüfungen*. Zugriff am 23.09.2019 unter <https://lisa.sachsen-anhalt.de/lehrausbildung/vorbereitungsdienst-in-sachsen-anhalt/rechtsgrundlagenzweite-staatspruefung/>
- Landesportal Sachsen-Anhalt (2019b). *Ausbildungsdidaktisches Konzept*. Zugriff am 23.09.2019 unter <https://lisa.sachsen-anhalt.de/lehrausbildung/vorbereitungsdienst-in-sachsen-anhalt/ausbildung/>
- Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter (BaMaV RP) vom 12. September 2007 (GVBl. 2007 S. 152). Geändert durch Verordnung vom 14.09.2019 (GVBl. 2019 S. 306).
- Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (Schul-Lehr2StPrV RP) vom 03. Januar 2012 (GVBl. 2012 S. 11). Geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. 2015 S. 418).
- Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (KapVO-LK) vom 24. April 2012 (GVOBl. 2014

S. 484). Geändert durch Verordnung vom 25.09.2018 (GVOBl. 2018 S. 651).

Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) vom 09. Dezember 2015 (GVOBl. 2015 S. 460). Geändert durch Verordnung vom 03.01.2018 (GVOBl. 2018 S. 12).

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014 S. 134). Geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOBl. 2018 S. 14).

Mayring, Philipp (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (11. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Ministerium für Bildung und Kultur Saarland (o. J.). *Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 27.09.2019 unter <https://www.saarland.de/177859.htm>

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (o. J. a). *Teilzeit - ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung*. Zugriff am 29.08.2019 unter <https://www.lehrer-in-mv.de/referendare/infos/teilzeit/>

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (o. J. b). *Das Referendariat – Die zweite Phase der Lehrerbildung*. Zugriff am 05.09.2019 unter

<https://www.lehrer-in-mv.de/referendare/infos/ablauf-referendariat/>

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein (2019a). *Informationen zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte*. Zugriff am 22.09.2019 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/LehrkraefteSH/Ausbildung/_documents/vorbereitungsdienst.html

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein (2019b). *Lehrkräfteausbildung. Die Ausbildung von Lehrkräften in Schleswig-Holstein wird vom IQSH und Ausbildungsschulen geleistet*. Zugriff am 22.09.2019 unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/lehrausbildung.html>

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein (2019c). *Lehrerausbildung am Landesseminar Berufliche Bildung*. Zugriff am 03.11.2019 unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/LSBB/Ausbildung/ausbildung.html>

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein (2019d). *Anwärterbezüge Stand 01.01.2019*. Zugriff am 22.09.2019 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/LehrkraefteSH/Ausbildung/downloads/anwaerterbeuege.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (2019a). *Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 16.08.2019 unter <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/lehrkraefte-grundstaendige-ausbildung/vorbereitungsdienst.html>
- Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (2019b). *Studienseminare*. Zugriff am 16.08.2019 unter <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/lehrkraefte-grundstaendige-ausbildung/vorbereitungsdienst/studienseminare.html>
- Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (2019c). *Vorbereitungsdienst für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums bzw. eines lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses*. Zugriff am 16.08.2019 unter <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/lehrkraefte-grundstaendige-ausbildung/vorbereitungsdienst/bewerbung-fuerden-vorbereitungsdienst.html>
- Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (2019d). *Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg – Organisation und Durchführung*. Zugriff am 15.10.2019 unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/handreichung_konzept_vd_12monate_15.pdf

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (o. J.). *Allgemeines*. Zugriff am 20.08.2019 unter <https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/vdonline/Allgemeines>
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2016). *Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und in den Ausbildungsschulen*. Zugriff am 26.07.2019 unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/Vorbereitungsdienst/Kerncurriculum.pdf>
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J. a). *Vorbereitungsdienst (Referendariat)*. Zugriff am 26.07.2019 unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-werden/Vorbereitungsdienst/index.html>
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J. b). Übersicht der Zentren. Zentren mit Lehramt an Berufskollegs (BK). Zugriff am 26.09.2019 unter http://www.zfsl.nrw.de/Zfsl/amtsbezogen/Lehramt_BK/index.html
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J. c). *Besoldung*. Zugriff

am 28.09.2019 unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/BesoldungEntgelt/Vorbereitungsdienst.pdf>

Niedersächsische Landesschulbehörde (2018). *Durchführung der Staatsprüfung gemäß APVO-Lehr vom 13.07.2010. Handreichungen zur Umsetzung*. Zugriff am 25.09.2019 unter <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/apvo-lehr/2018-06-15-handreichung-apvo.pdf>

Niedersächsische Landesschulbehörde (2019). *Termine*. Zugriff am 30.09.2019 unter <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/vorbereitungsdienst/termine>

Niedersächsisches Kultusministerium (2018). *Besoldung*. Zugriff am 25.09.2019 unter <https://www.mk.niedersachsen.de/download/5438/Besoldung.pdf>

Niedersächsisches Kultusministerium (o. J.). *Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen*. Zugriff am 24.09.2019 unter https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte/wege_den_schuldienst/einstellung_den_vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst_lehramt_an_berufsbildenden_schulen/vorbereitungsdienst-fuer-das-lehramt-an-berufsbildenden-schulen-167437.html

Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428; BayRS 2038-3-4-8-11-K). Geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).

Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Brandenburg (OVP[a]) vom 19. März 2019 (GVBl. II 2019 [Nr. 22]).

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP[b]) vom 10. April 2011 (GV. NRW. 2011 S. 218). Geändert durch Verordnung vom 08.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 394).

Sächsisches Besoldungsgesetz vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005). Geändert durch Gesetz vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 662).

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2019a). *Anlage 9 (zu §72). Anwärtergrundbeträge*. Zugriff am 03.11.2019 unter <https://www.revosax.sachsen.de/attachments/32048>

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2019b). *Sachsen lockt Referendare mit 1000 Euro Zulage aufs Land*. Zugriff am 03.11.2019 unter <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2019/01/15/sachsen-lockt-referendare-mit-1000-euro-zulage-aufs-land/>

- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (o. J. a). *Zweite Phase: Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 17.09.2019 unter <https://www.lehrerbildung.sachsen.de/14764.htm>
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (o. J. b). *Ausbildungsstätten*. Zugriff am 17.09.2019 unter <https://www.lehrerbildung.sachsen.de/14776.htm>
- Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz) vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 462). Geändert durch Bekanntmachung vom 26.06.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 225).
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2017). *Handbuch Vorbereitungsdienst. Materialien für den reformierten Berliner Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 14.10.2019 unter https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrausbildung/vorbereitungsdienst/handbuch_vorbereitungsdienst.pdf
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (o. J. a). *Leitung und Anschrift der Schulpraktischen Seminare an berufsbildenden Schulen*. Zugriff am 16.08.2019 unter http://sps.be-lo-net2.de/infol/ws_gen/
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (o. J. b). *Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 16.08.2019 unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrausbildung/vorbereitungsdienst/>

- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
Referat Lehrkräftebildung (2017). *Handbuch Vorbereitungsdiens. Materialien für den reformierten Berliner Vorbereitungsdiens.* Zugriff am 21.09.2019 unter https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrausbildung/vorbereitungsdienst/handbuch_vorbereitungsdienst.pdf
- Staatliches Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland (2019): Anfahrt. URL: <http://www.landesseminarbs.saarland.de/anfahrt/> [Stand: 28.09.2019].
- Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen (o. J. a). *Rechtliche Grundlagen. Das sollten Sie wissen, das müssen Sie wissen.* Zugriff am 28.09.2019 unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html>
- Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen (o. J. b). *Rechtliche Rahmenbedingungen.* Zugriff am 30.09.2019 unter <https://studien-seminar.de/index.php/hauptmenue-vorbereitungsdienst/hauptmenue-rahmenbedingungen/hauptmenue-rechtliche-rahmenbedingungen>
- Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen (o. J. c). *Das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Bayern. Struktur des Studienseminars.* Zugriff am

28.09.2019 unter <https://studien-seminar.de/index.php/hauptmenue-studienseminar/hauptmenue-studienseminar-org/hauptmenue-struktur>

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen (o. J. d). *Seminarvorstandschaft*. Zugriff am 28.09.2019 unter <https://studien-seminar.de/index.php/hauptmenue-studienseminar/hauptmenue-studienseminar-org/hauptmenue-seminarvorstandschaft>

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen (o. J. e). *Anweisungen zur Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen und zur Lehramtsprüfungsordnung II (ALBS)*. Zugriff am 04.12.2019 unter https://studien-seminar.de/inhalte/rechtliche_grundlagen/ALBS.pdf

Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12.03.2008 (GVBl. 2008 S. 45).

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (o. J.). *Vorbereitungsdienst*. Zugriff am 19.09.2019 unter <https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/vorbereitungsdienst/>

Thüringer Schulportal (2016). *Seminarportrait. Seminarschulverbund für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Region Nordthüringen*. Zugriff am

19.09.2019 unter <https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/seminare/cooperation?tspi=76148>

Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZ-StPLVO) vom 26. April 2016 (GVBl. 2016 S. 180).

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (BSPO II) vom 03. November 2015 (GBl. 2015 S. 906). Geändert durch Gesetz vom 19.02.2019 (GBl. 2019 S. 37, 51).

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO II) vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. 2016 [Nr. 1] S. 9).

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13. Juli 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 623). Geändert durch Verordnung vom 01.08.2017 (GVBl. LSA 2017 S. 146).

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) vom 23. Juni 2014 (GVBl. 2014 S. 228). Geändert durch Gesetz vom 02.03.2018 (GVBl. 2018 S. 174).

- Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) vom 14. September 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 535). Geändert durch Verordnung vom 04.09.2018 (HmbGVBl. 2018 S. 288, 291).
- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. 2016 S.207-228).
- Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl.II 2013, [Nr.45]). Geändert durch Verordnung vom 16.02.2017 (GVBl.II 2017, [Nr. 10]).
- Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (APV-L) vom 13. Oktober 2016 (Brem.GBl. 2016 S. 645). Geändert durch Verordnung vom 20.12.2017 (Brem.GBl. 2018 S. 5).
- Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (LPO II - BS) vom 19. Dezember 2012 (Amtsblatt 2013 S. 5). Geändert durch Verordnung vom 12.09.2017 (Amtsblatt I 2017 S. 754).

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 288). Geändert durch Verordnung vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 57; SVBl. 2017 S. 153).
- Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 04. September 2018 (HmbGVBl. 2018 S. 288).
- Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LehVDVO M-V) vom 22. Mai 2013 (GVOBl. M-V 2013 S. 375, 543). Geändert durch Verordnung vom 01.07.2014 (GVOBl. M-V 2014 S. 357).
- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011 S. 615). Geändert durch Verordnung vom 20.3.2018 (GVBl. 2018 S. 41).

Information zum Schriftverkehr

In dieser Arbeit wurde der Schriftverkehr mit einigen Studienseminaren folgendermaßen abgekürzt:

MAIL_LIS_BREMEN1

MAIL_LIS_BREMEN2

MAIL_SEMINAR_RP

MAIL_SH_LANDESSEMINAR

Da die Studienseminare einer Veröffentlichung dieses Schriftverkehrs nicht ausdrücklich zugestimmt haben, können diese an dieser Stelle nicht gezeigt werden. Alle Interessent:innen an diesem Schriftverkehr können sich allerdings persönlich bei der Autorin melden, um im Einzelfall Einsicht zu erhalten.

